



VERHALTENSKODEX DER ECO CENTER AG



Es wird allen Arbeitnehmern mitgeteilt, dass am 01.01.2022 beiliegender betrieblicher Verhaltenskodex in Kraft tritt.

ERSTER TEIL

DISZIPLINARKODEX

ARTIKEL 1

VERHALTENSVORSCHRIFTEN

1.1 EINSCHLÄGIGE RECHTSBESTIMMUNGEN. Die Nichtbeachtung der Bestimmungen von Artikel 2104 (Sorgfalt des Arbeitnehmers) und Artikel 2105 (Treuepflicht) des Zivilgesetzbuchs und die Nichtbeachtung der Gesetze über das Arbeitsverhältnis des Unternehmens und jener über den Schutz der körperlich-seelischen Unversehrtheit des Arbeitnehmers sowie der vom CCNL (Gesamtstaatlichen Kollektivarbeitsvertrag) und der vom vorliegenden Disziplinkodex vorgesehenen Vorschriften kann je nach Schwere der Übertretung die Anwendung von Disziplinarstrafen gemäß Artikel 2106 des Zivilgesetzbuchs zur Folge haben. Zu den in disziplinarischer Hinsicht relevanten Amtspflichten gehören auch folgende:

- die Pflicht, keine Verhaltensweisen an den Tag zu legen, die vom Gesetz vom 06. November 2012, Nr. 190, „*Bestimmungen für die Verhütung und Bekämpfung der Korruption und der Illegalität in der öffentlichen Verwaltung*“ verboten werden;
- die Pflicht, keine Verhaltensweisen an den Tag zu legen, die vom Gesetzesvertretenden Dekret vom 08. Juni 2001, Nr. 231, „*Regelung der Verwaltungshaftung der juristischen Personen, der Gesellschaften und der Vereine, auch jener ohne Rechtspersönlichkeit*“, verboten werden;
- die Nichtbeachtung des vom erwähnten Gesetz Nr. 190 von 2012 vorgesehenen



Dreijahresplans zur Korruptionsvorbeugung, der vom Verantwortlichen für Korruptionsvorbeugung vorgeschlagen und vom Verwaltungsrat genehmigt wurde, mit Bezugnahme auf den Wortlaut, der im Zeitpunkt der Begehung der disziplinarisch relevanten Verhaltensweise in Geltung ist;

- die Nichtbeachtung des vom erwähnten Gesetz Nr. 231 von 2001 vorgesehenen Vordrucks, mit Bezugnahme auf den Wortlaut, der im Zeitpunkt der Begehung der disziplinarisch relevanten Verhaltensweise in Geltung ist.

ARTIKEL 2

VORAUSSETZUNGEN

2.1 ERMITTLUNGSPHASE. Die Anwendung der Disziplinarmaßnahme setzt eine Ermittlungsphase voraus (auch unter Einbeziehung von Dritten, sofern sich die Hinzuziehung einer oder mehrerer Fachleute als notwendig erweist), um jede zweckdienliche Nachricht über die Verhaltensweise einzuholen, und insbesondere:

- die Ermittlung der Elemente der Verhaltensweise, mit Bezug auf das Verhalten, das Ereignis und den Kausalzusammenhang;
- das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein der Absichtlichkeit oder der groben oder leichten Fahrlässigkeit.

Die Ermittlungsphase muss außerdem mit der Einholung von Nachrichten ergänzt werden, welche folgendes betreffen:

- die disziplinare Vorgeschichte in dem von den geltenden Vorschriften vorgesehenen Wirksamkeitszeitraum;
- die Mitschuld oder das unterlassende Verhalten anderer Arbeitnehmer;
- die Organisationsstörung bei der Zugehörigkeitseinrichtung und die Schäden.



2.2 VERHALTENSWEISE. Die “*Verhaltensweise*” bezeichnet das freiwillige Verhalten des Arbeitnehmers, das sich in einer Handlung oder Unterlassung konkretisiert, welche darauf abzielt, eine Amtspflicht zu verletzen. Somit ist es in erster Linie notwendig, die rechtlichen und vertraglichen Quellen (Zivilgesetzbuch, Gesamtstaatlicher Kollektivvertrag CCNL, Individualarbeitsvertrag und Zuweisung von Aufgaben) zu berücksichtigen, die darauf Bezug nehmen, und die Verhaltensweise in Bezug auf die verschiedenen Formen zu analysieren, in denen die Tätigkeit ausgeübt werden kann, in Bezug auf folgende allgemeine Kriterien:

- a) Relevanz der verletzten Pflichten;
- b) Verantwortlichkeiten, die mit der vom Arbeitnehmer eingenommenen Arbeitsstelle verbunden sind;
- c) Verhalten gegenüber den Nutzern.

2.3 SUBJEKTIVES ELEMENT. Hinsichtlich des subjektiven Elements:

- setzt die *Absichtlichkeit* den Willen des Arbeitnehmers voraus, die vom Zivilgesetzbuch und vom CCNL auferlegten Pflichten und die dem Arbeitnehmer zugewiesenen Zuständigkeiten zu verletzen, unabhängig von der Auswirkung in Form von Organisationsstörung der Zugehörigkeitseinrichtung (ohne Arbeitszeit- oder Arbeitstagbegrenzungen) oder von der Bestimmung der Schäden jeglicher Art oder jeglichen Betrags;
- unter *leichter Fahrlässigkeit* versteht man eine “*Vernachlässigung der eigenen Pflichten*” durch ein Verhalten, das durch eine Verletzung der Verhaltensgrenzen geprägt ist, die einem durchschnittlichen Arbeitnehmer abverlangt werden, im Verhältnis zu den besonderen Gaben von Sorgfalt, Umsicht und Erfahrung, die das ausgeübte Berufsbild verlangt, ohne – als Auswirkung des schädlichen Verhaltens – die Organisationsstörung der



Zugehörigkeitseinrichtung (ohne Arbeitszeit- oder Tagesbegrenzungen) oder Schäden jeglicher Art oder jeglichen Betrags zu bestimmen;

- die *grobe Fahrlässigkeit* stimmt mit der leichten überein, unterscheidet sich aber darin, dass das Verhalten als Wirkung eine momentane Organisationsstörung der Zugehörigkeitseinrichtung (ohne Arbeitszeit- oder Tagesbegrenzungen) verursacht.

2.4 BEWERTUNG. Die Verhaltensweise wird in ihrer Gesamtheit bewertet, wobei auch folgendes berücksichtigt wird:

- a) die betriebliche Rolle des Arbeitnehmers und sein Dienstalter;
- b) die allfällige Verwendung von Betriebsgütern für private Zwecke;
- c) die allfällige Ablenkung von der Arbeitstätigkeit durch die nichtgenehmigte Verwendung von privaten Handys oder durch nichtgenehmigtes Surfen im Internet (auch mit informatischen Systemen, die vom Betrieb zur Verfügung gestellt werden) oder durch die nichtgenehmigte Verwendung ähnlicher Geräte;
- d) die auf die betriebliche Tätigkeit gezeitigte Auswirkung, mit Bezug auf die Nichterbringung von Dienstleistungen und/oder auf die Verwaltungstätigkeit und/oder finanzielle Lasten;
- e) die disziplinare Vorgeschichte im Rahmen des vom Gesetz vorgesehenen Zweijahreszeitraums;
- f) die Mitwirkung mehrerer Arbeitnehmer – im gegenseitigen Einvernehmen – an der Verfehlung.



ARTIKEL 3 DISZIPLINARSTRAFEN

3.1 Das Disziplinarvergehen zieht den Erlass einer der folgenden Disziplinarmaßnahmen nach sich, unter Einhaltung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und im Verhältnis zur Schwere der Übertretungen:

A) Strafen ohne Entlassung

- a) mündliche Rüge;
- b) schriftliche Ermahnung;
- c) Geldstrafe in einem Höchstausmaß von 4 Stunden des parametralen Grundgehalts;
- d) Suspendierung vom Dienst und von der globalen Besoldung für einen Zeitraum von höchstens zehn Tagen;

B) Entlassungsstrafen

- e) Disziplinentlassung mit Vorankündigung und mit Abfertigung;
- f) Disziplinentlassung ohne Vorankündigung und mit Abfertigung.

Unbeschadet bleibt die Möglichkeit der Anwendung der leichteren Strafe bei Verhaltensweisen, für welche die schwerere Strafe vorgesehen ist.

3.2 MÜNDLICHE RÜGE – ERMAHNUNG. Die mündliche Rüge und die schriftliche Ermahnung bilden Reststrafen, welche bei leichter bzw. grober Fahrlässigkeit Anwendung finden und welche Verhaltensweisen betreffen, die nicht zu den von den restlichen Strafen geregelten Fällen gehören oder die dazugehören, aber unter Ausschluss der Absichtlichkeit. Der Rückfall mit Anwendung der Strafe der mündlichen Rüge zieht die Anwendung der Ermahnung nach sich.

Die mündliche Rüge bedarf keiner vorausgehenden schriftlichen Beanstandung.



3.3 GELDSTRAFE. Die Maßnahme der Geldstrafe findet gegen einen Arbeitnehmer Anwendung, der absichtlich ein Verhalten an den Tag legt, unabhängig vom Bestehen oder Nichtbestehen eines Nachteils in Form von Organisationsstörung der Zugehörigkeitseinrichtung (ohne Arbeitszeit- oder Tagesbegrenzungen) oder vom Vorhandensein von Schäden jeglicher Art oder jeglichen Betrages, wofür folgende richtlinienartige und nichtbegrenzende Beispiele angeführt werden:

- a) falls der Arbeitnehmer ohne Rechtfertigungsgrund den Arbeitsbeginn verzögert oder die Arbeit aussetzt oder die Arbeitsbeendigung vorverlegt. Die Verspätung oder Aussetzung oder vorzeitige Beendigung bringt auf jeden Fall den Einbehalt für die nicht gearbeitete Zeit mit sich;
- b) falls der Arbeitnehmer die ihm anvertraute Arbeit mit Nachlässigkeit oder gewollter Langsamkeit ausführt oder operative Schwierigkeiten bei der Ausführung der Arbeit beklagt und sich diese Schwierigkeiten als nichtbestehend oder als so beschaffen erwiesen haben, dass sie die Ausführung der Arbeitsleistung nicht schwierig machen;
- c) falls der Arbeitnehmer eine leichte Unbotmäßigkeit gegenüber den Vorgesetzten begeht, worunter jene Streitigkeiten oder Wortwechsel zu verstehen sind, welche ohne Anwesenheit anderer Arbeitnehmer oder Dritter stattfinden, und falls der Arbeitnehmer keine Sätze ausspricht, welche die Ehre und das Ansehen des Vorgesetzten verletzen;
- d) falls der Arbeitnehmer Schäden an den zur eigenen Ausstattung gehörenden Gütern anrichtet;
- e) falls der Arbeitnehmer nicht unverzüglich eine Absenz oder die Änderung des bereits für den Krankenstand bereits mitgeteilten Wohnsitzes oder des bereits für den Krankenstand erklärten Domizils mitteilt;
- f) falls der Arbeitnehmer außerhalb der vorgesehenen Arbeitszeit in die Räumlichkeiten des Betriebs zurückkehrt oder sich darin über die vorgesehene Arbeitszeit hinaus aufhält,



es sei denn, dies erfolgt aus dienstlichen Gründen und mit Genehmigung seitens des Betriebs;

g) falls der Arbeitnehmer mittels der verschiedenen Vorrichtungen (tragbarer PC, Smartphone usw.) in jenen Zeitzeonen, in denen er verpflichtet ist, kontaktierbar zu sein, nicht antwortet;

h) falls ein Rückfall mit Anwendung der Strafe bei jedem der Vergehen vorliegt, für welche die Strafe der Ermahnung vorgesehen ist.

3.4 SUSPENDIERUNG. Die Maßnahme der Suspendierung findet gegen einen Arbeitnehmer Anwendung, welcher die Verhaltensweise absichtlich an den Tag legt, unabhängig vom Bestehen oder Nichtbestehen eines Nachteils in Form einer Organisationsstörung der Zugehörigkeitseinrichtung (ohne Arbeitszeit- oder Tagesbegrenzungen) oder vom Vorhandensein von Schäden beliebiger Art oder beliebigen Betrages, wofür in richtlinienartiger und nicht begrenzender Weise folgende Beispiele angeführt werden:

a) falls der Arbeitnehmer sich an bis zu vier aufeinanderfolgenden Tagen nicht zur Arbeit einfindet oder seinen Arbeitsplatz ohne triftigen Grund verlässt oder die Rechtfertigung nicht für alle 4 Tage gültig ist, außer im Falle einer gerechtfertigten Verhinderung;

b) falls der Arbeitnehmer während der Arbeitszeit in einem Zustand augenscheinlicher Trunkenheit angetroffen wird;

c) falls der Arbeitnehmer Tätigkeiten abwickelt, welche die körperlich-seelische Erholung während des Krankheitszustandes oder des Zustandes nach einem Unfall verzögern;

d) falls der Arbeitnehmer mit Dritten Zänkereien jeglicher Art und jeglichen Inhalts austrägt oder drohende oder rufschädigende Verhaltensweisen an den Tag legt;

e) falls der Arbeitnehmer außerhalb des Betriebs – im Auftrag von Dritten – eine Arbeit ausführt, die zum Betrieb gehört;



- f) falls der Arbeitnehmer das Rauchverbot übertritt, sofern dieses besteht und durch ein eigens dafür bestimmtes Schild angezeigt wird;
- g) falls der Arbeitnehmer außerhalb der Arbeitszeit und ohne Entzug von betriebseigenem Material in den Räumlichkeiten des Betriebes geringfügige Arbeiten für sich selbst oder für Dritte unter Verwendung von Geräten oder Wasser oder Strom des Betriebes ausführt;
- h) falls der Arbeitnehmer die Bestimmungen über Arbeitssicherheit übertritt, die von der offiziellen Dokumentation des Betriebs vorgesehen sind oder ihm von seinem Vorgesetzten oder Arbeitgeber oder einem Bevollmächtigten oder vom Sicherheitsverantwortlichen in spezifischer Weise erteilt werden;
- i) falls der Arbeitnehmer in den Zeitzonen, in denen er verpflichtet ist, kontaktierbar zu sein, mittels der verschiedenen Vorrichtungen (tragbarer PC, Smartphone usw.) wiederholt und ungerechtfertigterweise nicht antwortet;
- j) falls der Arbeitnehmer an einem im Smart-Working-Modus abgewickelten Arbeitstag in den Zeitzonen, in denen er verpflichtet ist, kontaktierbar zu sein, ganz und gar und ungerechtfertigterweise nicht erreichbar ist;
- k) falls der Arbeitnehmer entgegen den erhaltenen Anweisungen die Arbeitsleistung nicht oder nicht vollständig ausführt;
- l) falls der Arbeitnehmer eine Verwendung der betrieblichen technischen Hilfsmittel an den Tag legt, die den Gebrauchsanweisungen oder den betrieblichen Bestimmungen nicht entspricht;
- m) falls der Arbeitnehmer die ihm zugewiesenen Arbeitsausstattungen nicht sorgfältig handhabt und so deren Beschädigung oder Verlust verursacht;
- n) falls der Arbeitnehmer an einem im Smart-Working-Modus abgewickelten Arbeitstag wiederholt absichtlich nicht ans Internet angeschlossen ist, sofern dies nicht durch nachweisliche technische oder persönliche Gründe zufälliger Art begründet ist, vorbehaltlich des Rechts des Arbeitnehmers auf Abtrennung vom Internet;



o) falls der Arbeitnehmer bei irgendeiner der Verfehlungen, für welche die Geldstrafe vorgesehen ist, rückfällig wird.

3.5 HÖCHSTAUSMASS – ABSTUFUNG Die Abstufung der Strafe berücksichtigt die Bewertungskriterien laut vorstehendem Artikel 2.4 (BEWERTUNG). Das durch das Verhalten bewirkte Auftreten eines Schadens (jeglicher Art oder jeglichen Betrags) oder einer betrieblichen Organisationsstörung (unabhängig von der Dauer) zieht die Anwendung der Geldstrafe und der Suspendierung im Höchstausmaß nach sich.

Die mit der Nichterbringung der Leistung zusammenhängenden Verhaltensweisen bringen die wirtschaftliche Wiedergewinnung der nicht gearbeiteten Zeit unter Anwendung des dem nicht gearbeiteten Zeitraum entsprechenden wirtschaftlichen Einbehalts mit sich.

3.6 ENTLASSUNG MIT VORANKÜNDIGUNG. Diese Maßnahme wird gegen einen Arbeitnehmer verhängt, der Übertretungen der Arbeitsdisziplin und -sorgfalt begeht, die zwar erheblicher sind als jene, für welche die Geldstrafe und die Suspendierung vorgesehen sind, aber nicht so schwerwiegend sind, dass sie zur Anwendung der Strafe der fristlosen Entlassung führen.

Zu den oben erwähnten Übertretungen gehören richtlinienartig folgende:

- a) das Aussprechen von beleidigenden oder drohenden Sätzen gegenüber Kollegen oder die Ausübung von moralischem Zwang oder psychologischer Verfolgung gegenüber einem anderen Arbeitnehmer;
- b) Schlägerei in den Räumlichkeiten oder Außenbereichen des Betriebs;
- c) sexuelle Übergriffe oder Belästigungen;
- d) Verlassen des Arbeitsplatzes seitens des Personals, das mit Tätigkeiten der ordentlichen oder außerordentlichen Wartung beschäftigt ist;
- e) Verurteilung zu einer Haftstrafe, die gegen den Arbeitnehmer mit rechtskräftig



gewordenem Urteil wegen einer Handlung verhängt wird, die nicht mit der Abwicklung des Arbeitsverhältnisses zusammenhängt, aber die moralische Persönlichkeit des Arbeitnehmers verletzt;

- f) Rückfall in irgendeine der Verfehlungen, für welche die Suspendierung vorgesehen ist, falls zwei Suspendierungsmaßnahmen verhängt wurden; dies gilt nicht für die Übertretung laut Buchstabe f des vorstehenden Artikels 3.4.

Die mit der Nichterbringung der Leistung zusammenhängenden Verhaltensweisen haben die wirtschaftliche Wiedergewinnung der nicht gearbeiteten Zeit zur Folge.

3.7 FRISTLOSE ENTLASSUNG. Diese Maßnahme wird gegen einen Arbeitnehmer verhängt, der dem Betrieb einen schweren moralischen oder materiellen Schaden zufügt oder im Zusammenhang mit der Abwicklung des Arbeitsverhältnisses Handlungen begeht, welche laut Gesetz ein Verbrechen bilden.

Richtlinienartig gehören zu den oben erwähnten Übertretungen folgende:

- a) das Aussprechen beleidigender und drohender Sätze gegenüber den Gesellschaftsorganen;
- b) Unbotmäßigkeit gegenüber den Vorgesetzten, vorgekommen vor anderen Arbeitnehmern oder Dritten, bei welcher der Arbeitnehmer Sätze ausspricht, welche die Ehre und das Ansehen des Vorgesetzten verletzen;
- c) Diebstahl im Betrieb;
- d) Entwendung von Plänen oder Dokumenten des Betriebs;
- e) Verlassen des Arbeitsplatzes, das eine Beeinträchtigung der Unversehrtheit von Personen (einschließlich der Bediensteten) oder der Sicherheit von Anlagen zur Folge haben kann, oder auf jeden Fall Begehung von Handlungen, welche dieselben Beeinträchtigungen zur Folge haben;



- f) ungerechtfertigte, länger als vier aufeinanderfolgende Tage dauernde Abwesenheit oder Abwesenheit über den dritten Tag hinaus, falls dies unmittelbar nach einem Feiertag oder nach Ferienzeiten geschieht;
- g) Rauchen an Orten, an denen dies eine Beeinträchtigung der Unversehrtheit von Personen oder der Sicherheit von Anlagen verursachen kann;
- h) die Anwendung einer strafrechtlichen Sicherungsmaßnahme nach vorausgehender selbständiger Würdigung der strafrechtlich relevanten Tatsachen;
- i) Verletzung des Dreijahresplans für Korruptionsvorbeugung oder des Modells 231.

3.8 SCHADENERSATZ. Die Anwendung der Disziplinarmaßnahme tut dem Antrag auf Schadenersatz für die vom Betrieb aufgrund des Verhaltens des Arbeitnehmers erlittenen Schäden keinen Abbruch.

3.9 VORSORGLICHE SUSPENDIERUNG. Bei Verfehlungen, für welche die Disziplinarmaßnahme der fristlosen Entlassung vorgesehen ist, kann der Betrieb die nichtdisziplinarische vorsorgliche Suspendierung des Arbeitnehmers ohne Entlohnung mit sofortiger Wirkung für einen maximalen Zeitraum verfügen, welcher der Dauer des Disziplinarverfahrens entspricht. Der Arbeitgeber teilt dem Arbeitnehmer schriftlich die für die Suspendierung relevanten Tatsachen mit und prüft die diesbezüglichen Gegenausführungen. Falls die Entlassung angewandt wird, zeitigt sie ihre Wirkung ab dem Zeitpunkt der verfügten Suspendierung.

3.10 WHISTLEBLOWER. Falls ein Bediensteter in gutem Glauben unerlaubte Verhaltensweisen meldet, wird er von nachteiligen Folgen in disziplinarrechtlicher Hinsicht freigehalten, und die Identität des Meldenden wird geschützt, unbeschadet der vom Gesetz vorgesehenen Fälle, in denen die Übermittlung der Akten an die Gerichtsbehörde vorgeschrieben ist.



ZWEITER TEIL

ARTIKEL 4 STRAFVERFAHREN

4.1 BEWERTUNG. Bei Einleitung eines Strafverfahrens oder beim Ergehen eines auf Verurteilung oder Freispruch lautenden Urteils wird eine selbständige Bewertung der Akten des Strafverfahrens vorgenommen, ohne im Hinblick auf die disziplinarrechtliche Beanstandung selbständige Ermittlungen vorzunehmen; die Bewertung berücksichtigt die im ERSTEN TEIL enthaltene Regelung.

4.2 Gesetze 190 und 231. Unter Berücksichtigung:

- der dem Gesetz vom 06.November 2012, Nr. 190, zugewiesenen Zielsetzung, nämlich die Anwendung des von Artikel 97 der Verfassung festgeschriebenen Grundsatzes des *guten Verlaufs* und der *Unparteilichkeit* sicherzustellen;
- der Möglichkeit, dass die Gesellschaft laut Gesetzesvertretendem Dekret vom 08. Juni 2001, Nr. 231, mithineingezogen wird.

nimmt die Begehung von Verhaltensweisen, welche den vorgenannten Gesetzen zuwiderlaufen, besondere Relevanz bei der vom vorstehenden Absatz 4.1 vorgesehenen Bewertung an.

ANLAGE A)

RELEVANTE STRAFTATEN LAUT GESETZ 190 VON 2012.

Die an die Gesellschaft erfolgte Zuweisung des Schutzes des öffentlichen Interesses, das mit der Gründungsurkunde bestimmt wurde, und die IN-HOUSE-Vergabe für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen hat die Anwendbarkeit der Straftaten zur Folge, die dem mit einem öffentlichen Dienst Beauftragten zugewiesen werden können.



Es erscheint angebracht, die Straftaten anzuführen, die man als denkbar erachtet, unbeschadet der Tatsache, dass jedwede Verletzung des in Rede stehenden Gesetzes ein Disziplinarvergehen bildet.

Amtsunterschlagung (Artikel 314 Strafgesetzbuch)

Dieser Straftatbestand liegt dann vor, wenn eine Amtsperson oder eine mit einem öffentlichen Dienst beauftragte Person, die Geld oder eine andere bewegliche Sache aufgrund ihres Amtes oder Dienstes in Besitz hat oder jedenfalls darüber verfügen kann, sich diese aneignet. Der Täter wird mit Gefängnisstrafe von vier bis zu zehn Jahren bestraft. Gefängnisstrafe von sechs Monaten bis zu drei Jahren wird angewendet, wenn der Täter nur zu dem Zweck gehandelt hat, einen vorübergehenden Gebrauch von der Sache zu machen, und diese unmittelbar nach dem Gebrauch zurückgegeben worden ist.

Die Straftat findet gegebenenfalls Anwendung in der "*Gebahrung der Einnahmen, Ausgaben und des Vermögens*".

Amtsunterschlagung unter Ausnutzung des Irrtums eines anderen (Artikel 316 Strafgesetzbuch)

Dieser Straftat liegt dann vor, wenn eine Amtsperson oder eine mit einem öffentlichen Dienst beauftragte Person in Ausübung ihrer Funktionen oder ihres Dienstes unter Ausnutzung des Irrtums eines anderen für sich oder einen Dritten Geld oder einen anderen Vorteil zu Unrecht annimmt oder behält. Der Täter wird mit Gefängnisstrafe von sechs Monaten bis zu drei Jahren bestraft.

Diese Straftat findet gegebenenfalls Anwendung im Prozess "*Öffentliche Verträge*" und im Prozess "*Planung von Dienstleistungen*" -

Amtsmissbrauch (Artikel 323 Strafgesetzbuch)

Wenn die Tat keine schwerere strafbare Handlung darstellt, liegt vorliegendes Verbrechen dann vor, wenn eine Amtsperson oder eine mit einem öffentlichen Dienst beauftragte Person in Ausübung



ihrer Funktionen oder ihres Dienstes in der Absicht, sich oder einem anderen zu Unrecht einen vermögensrechtlichen Vorteil zu verschaffen oder einem anderen zu Unrecht einen Nachteil zuzufügen, ihr Amt missbraucht, unter Verletzung von Gesetzes- oder Verordnungsbestimmungen oder indem sie es bei Vorhandensein eines eigenen Interesses oder des Interesses eines nächsten Verwandten oder in den anderen vorgeschriebenen Fällen unterlässt, sich zu enthalten. Die vom Gesetz vorgesehene Strafe besteht in der Gefängnisstrafe von einem bis zu vier Jahren, die um ein Drittel erhöht wird, wenn der Vorteil oder Schaden von erheblicher Schwere sind.

Die Straftat findet gegebenenfalls Anwendung im Prozess *“Öffentliche Verträge”* und im Prozess *“Planung von Dienstleistungen”* – in der *“Gebahrung der Einnahmen, Ausgaben und des Vermögens”* – in den *“Maßnahmen zur Erweiterung der Rechtssphäre der Bestimmungspersonen mit direkter und unmittelbarer wirtschaftlicher Auswirkung für die Bestimmungsperson”*.

Verweigerung von Amtshandlungen. Unterlassung (Artikel 328 Strafgesetzbuch)

Von Belang ist hier nur der Tatbestand laut zweitem Absatz von Artikel 328 Strafgesetzbuch, der dann vorliegt, wenn eine Amtsperson oder eine mit einem öffentlichen Dienst beauftragte Person innerhalb von dreißig Tagen nach der (schriftlich erfolgten) Antragstellung durch den Berechtigten die Amtshandlung nicht vornimmt und nicht die Gründe für die Verzögerung darlegt. Die Straftat wird mit Gefängnisstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu € 1.032 bestraft.

Die Straftat findet gegebenenfalls Anwendung im Prozess *“Öffentliche Verträge”*, im Prozess *“Planung von Dienstleistungen”* und im Prozess *“Rechtsangelegenheiten und streitige Verfahren”* – in der *“Gebahrung der Einnahmen, Ausgaben und des Vermögens”* – in den *“Maßnahmen zur Erweiterung der Rechtssphäre der Bestimmungspersonen mit direkter und unmittelbarer wirtschaftlicher Auswirkung für die Bestimmungsperson”*.

Erwägungen über andere Verbrechenstatbestände



Offenbarung und Nutzung von Amtsgeheimnissen (Artikel 326 Strafgesetzbuch)

Der Straftatbestand liegt dann vor, wenn eine Amtsperson oder eine mit einem öffentlichen Dienst beauftragte Person unter Verletzung der mit ihren Funktionen oder ihrem Dienst verbundenen Pflichten oder sonst unter Missbrauch ihrer Eigenschaft amtliche Nachrichten, die geheim bleiben müssen, vorsätzlich oder fahrlässig offenbart oder sich aus ihrer Kenntnis Vorteile verschafft.

Die Straftat findet gegebenenfalls Anwendung im Prozess *“Öffentliche Verträge”*, im Prozess *“Planung von Dienstleistungen”* und im Prozess *“Rechtsangelegenheiten und streitige Verfahren”* – in der *“Gebahrung der Einnahmen, Ausgaben und des Vermögens”* – in den *“Maßnahmen zur Erweiterung der Rechtssphäre der Bestimmungspersonen mit direkter und unmittelbarer wirtschaftlicher Auswirkung für die Bestimmungsperson”*.

Unerlaubte Einflussnahmen (Artikel 346-bis Strafgesetzbuch)

Dieser Straftatbestand gehört zu den Straftaten, auf welche die weite Auslegung der ANAC bezüglich der Korruptionsstraftaten Bezug nimmt, welche für unsere Zwecke in den Straftaten laut Titel II, Abschnitt I des Strafgesetzbuchs auszumachen wären, und betrifft Verhaltensweisen, die im Wesentlichen im Vorfeld der Straftaten Bestechung (Artikel 319 Strafgesetzbuch) und Bestechung bei Handlungen der Justiz (Artikel 319-ter Strafgesetzbuch) vorkommen.

Zur Korruptionsvorbeugung ist es daher zweckmäßig, die strafrechtliche Relevanz auch jener Verhaltensweisen zu berücksichtigen und hervorzuheben, die von den vorerwähnten Strafrechtsbestimmungen bestraft werden – diese wurden im Übrigen gerade durch das Gesetz 190/2012 in den Titel II Abschnitt II des Strafgesetzbuchs eingefügt.

Der Straftatbestand liegt nämlich dann vor, wenn – außerhalb der Fälle von Mitwirkung bei den Bestechungsdelikten laut Artikel 319 und 319ter Strafgesetzbuch – das Subjekt unter Ausnutzung von bestehenden Beziehungen mit einer Amtsperson oder mit einer mit einem öffentlichen Dienst beauftragten Person sich zu Unrecht Geld oder einen anderen vermögensrechtlichen Vorteil geben oder versprechen lässt, als Preis für seine unerlaubte Vermittlungstätigkeit gegenüber einer Amtsperson oder einer mit einem öffentlichen Dienst beauftragten Person, oder um diese Person im



Zusammenhang mit der Vollbringung einer Handlung, die den Amtspflichten widerspricht, oder mit der Unterlassung oder Verzögerung einer Handlung ihres Amtes zu entlohnen.

Die vorgesehene Strafe besteht in der Gefängnisstrafe von einem bis zu drei Jahren. dieselbe Strafe findet auf jenes Subjekt Anwendung, das zu Unrecht Geld oder einen anderen vermögensrechtlichen Vorteil zum Zwecke der Vermittlungstätigkeit gibt oder verspricht. Die Strafe wird erhöht, wenn das Subjekt, das sich selbst oder anderen zu Unrecht Geld oder einen anderen vermögensrechtlichen Vorteil geben oder versprechen lässt, den Rang einer Amtsperson oder einer mit einem öffentlichen Dienst beauftragten Person bekleidet, sowie dann, wenn die Taten im Zusammenhang mit der Ausübung gerichtlicher Tätigkeiten begangen wurden.

Die Straftat findet gegebenenfalls Anwendung im Prozess *“Öffentliche Verträge”*, im Prozess *“Planung von Dienstleistungen”* und im Prozess *“Rechtsangelegenheiten und streitige Verfahren”* – in der *“Gebarung der Einnahmen, Ausgaben und des Vermögens”* – in den *“Maßnahmen zur Erweiterung der Rechtssphäre der Bestimmungspersonen mit direkter und unmittelbarer wirtschaftlicher Auswirkung für die Bestimmungsperson”*.

MODELL 231

Das Gesetzesvertretende Dekret vom 08. Juni 2001, Nr. 231 *“Regelung der Verwaltungshaftung der juristischen Personen, der Gesellschaften und der Vereine, auch jener ohne Rechtspersönlichkeit”* hat vorgesehen, dass einige Straftaten, falls sie von einem Verwalter oder einem Bediensteten der Gesellschaft begangen werden, die Verwaltungshaftung der Gesellschaft nach sich ziehen, die daraus ein Interesse oder einen Vorteil gezogen hat, zusätzlich zur Anwendung der strafrechtlichen Strafen zu Lasten der Person, die der Straftat beschuldigt wird.



Unbeschadet, dass zu den Straftaten, die im erwähnten Gesetzesvertretenden Dekret in Betracht kommen, auch die oben mit Bezug auf das Gesetz 190/2012 aufgelisteten Straftaten gehören, erscheint es zweckmäßig, die Straftaten anzuführen, die als möglich erscheinen, unbeschadet dessen, dass jedwede Verletzung des in Rede stehenden Gesetzesvertretenden Dekrets ein Disziplinarvergehen bildet.

VERWENDUNG VON BÜRGERN VON DRITTLÄNDERN, DEREN AUFENTHALT VORSCHRIFTSWIDRIG IST (Art. 25-duodecies, Gesetzesvertretendes Dekret Nr. 231/2001)

(Verwendung irregulärer Arbeitskräfte). Ein Arbeitgeber, der als Untergebene ausländische Arbeitskräfte beschäftigt, welche die vom vorliegenden Artikel vorgesehene Aufenthaltsgenehmigung nicht haben oder deren Aufenthaltsgenehmigung abgelaufen ist, ohne dass in den gesetzlichen Fristen um deren Erneuerung nachgesucht wurde, oder deren Aufenthaltsgenehmigung widerrufen oder für nichtig erklärt wurde, wird mit Gefängnisstrafe von sechs Monaten bis zu drei Jahren und mit Geldstrafe von 5.000 Euro je Arbeitnehmer bestraft.

UNRECHTMÄSSIGER EMPFANG VON ZUWENDUNGEN, BETRUG ZU LASTEN DES STAATES ODER EINER ÖFFENTLICHEN KÖRPERSCHAFT ODER ZUR ERLANGUNG ÖFFENTLICHER ZUWENDUNGEN (Art. 24, Gesetzesvertretendes Dekret Nr. 231/2001).

(Betrug) Wer durch Kunstgriffe oder Vorspiegelungen bei einem anderen einen Irrtum erregt und dadurch sich oder einem anderen einen rechtswidrigen Vorteil zum Nachteil eines Dritten verschafft, wird mit Gefängnisstrafe von sechs Monaten bis zu drei Jahren und mit Geldstrafe von € 51,00 bis zu € 1.032,00 bestraft.

(Schwerer Betrug zur Erlangung von öffentlichen Zuwendungen) Die Strafe ist Gefängnisstrafe von einem Jahr bis zu sechs Jahren, und das Strafverfahren wird von Amts wegen durchgeführt, wenn die in Artikel 640 bezeichnete Tat Zuschüsse, Finanzierungsmittel, vergünstigte Darlehen oder andere, wie auch immer bezeichnete Zuwendungen dieser Art betrifft, die vom Staat, anderen



öffentlichen Körperschaften oder den Europäischen Gemeinschaften gewährt oder zugewendet werden.

BETRÜGERISCHE HANDLUNGEN BEI DER DATENVERARBEITUNG ZU LASTEN DES STAATES ODER EINER ÖFFENTLICHEN KÖRPERSCHAFT (Art. 24, Gesetzesvertretendes Dekret Nr. 231/2001).

(Betrügerische Handlungen bei der Datenverarbeitung) Wer auf irgendeine Weise den Betrieb eines Datenverarbeitungs- oder Telekommunikationssystems verfälscht oder unberechtigt in irgendeiner Art auf Daten, Informationen oder Programme einwirkt, die in einem Datenverarbeitungs- oder Telekommunikationssystem enthalten sind oder zu ihm gehören, und dadurch sich oder einem anderen einen rechtswidrigen Vorteil zum Nachteil eines Dritten verschafft, wird mit Gefängnisstrafe von sechs Monaten bis zu drei Jahren und mit Geldstrafe von € 51,00 bis € 1.032,00 bestraft. Die Strafe ist Gefängnisstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren und Geldstrafe von € 309,00 bis zu € 1.549,00, wenn einer der in Artikel 640 Absatz 2 Ziffer 1 vorgesehenen Umstände vorliegt oder wenn die Tat unter Missbrauch der Eigenschaft als Operator des Systems begangen wird. Das Verbrechen ist auf Strafantrag des Verletzten strafbar, außer wenn ein in Absatz 2 bezeichneter Umstand oder ein anderer erschwerender Umstand vorliegt.

DATENVERARBEITUNGSVERBRECHEN UND UNERLAUBTE DATENVERARBEITUNG (Art. 24-bis, Gesetzesvertretendes Dekret 231 del 2001)

(Unbefugter Zugang zu einem Datenverarbeitungs- oder Telekommunikationssystem) Wer unbefugt in ein durch Sicherungsmaßnahmen geschütztes Datenverarbeitungs- oder Telekommunikationssystem eindringt oder darin gegen den ausdrücklichen oder stillschweigenden Willen dessen, der das Recht hat, ihn auszuschließen, verbleibt, wird mit Gefängnisstrafe bis zu drei Jahren bestraft. Die Strafe ist Gefängnisstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren: 1) wenn die Tat von einer Amtsperson oder einer mit einem öffentlichen Dienst beauftragten Person unter Missbrauch ihrer Befugnisse oder unter Verletzung der mit ihrer Funktion oder ihrem Dienst verbundenen Pflichten begangen wird oder von jemandem, der, wenn auch unbefugt, den Beruf



eines Privatdetektivs ausübt, oder unter Missbrauch der Eigenschaft als Operator des Systems; 2) wenn der Täter zur Begehung der Tat Gewalt gegen Sachen oder Personen anwendet oder wenn er erkennbar bewaffnet ist; 3) wenn die Tat die Zerstörung oder Beschädigung des Systems oder die vollständige oder teilweise Unterbrechung seines Betriebs oder die Zerstörung oder Beschädigung der in ihm enthaltenen Daten, Informationen oder Programme zur Folge hat. Betreffen die im ersten und zweiten Absatz bezeichneten Taten Datenverarbeitungs- oder Telekommunikationssysteme, die von militärischem Interesse sind oder die einen Bezug zur öffentlichen Ordnung oder zur öffentlichen Sicherheit oder zur Gesundheit oder zum Zivilschutz oder zu einem anderen öffentlichen Interesse haben, ist die Strafe Gefängnisstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren beziehungsweise von drei bis zu acht Jahren. In dem vom ersten Absatz vorgesehenen Fall ist das Verbrechen auf Strafantrag des Verletzten strafbar, in den anderen Fällen wird von Amts wegen vorgegangen.

(Unbefugter Gewahrsam und Verbreitung eines Zugangscodes zu Datenverarbeitungs- oder Telekommunikationssystemen) Wer in der Absicht, sich oder einem anderen einen Vorteil zu verschaffen oder einem anderen einen Nachteil zuzufügen, unbefugt einen Code oder ein Passwort oder andere für den Zugang zu einem durch Sicherungsmaßnahmen geschützten Datenverarbeitungs- oder Telekommunikationssystem geeignete Mittel sich verschafft, nachmacht, verbreitet, mitteilt oder überlässt oder sonst für den vorgenannten Zweck geeignete Hinweise oder Anweisungen liefert, wird mit Gefängnisstrafe bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 5.164 Euro bestraft. Die Strafe ist Gefängnisstrafe von einem Jahr bis zu zwei Jahren und Geldstrafe von 5.163 Euro bis zu 10.329 Euro, wenn einer der in den Ziffern 1) und 2) des Absatzes 4 des Artikels 617-quater vorgesehenen Umstände vorliegt.

(Verbreitung von Datenverarbeitungsgeräten, -vorrichtungen oder -programmen, die dazu bestimmt sind, ein Datenverarbeitungs- oder Telekommunikationssystem zu beschädigen oder zu unterbrechen) Wer in der Absicht, ein Datenverarbeitungs- oder Telekommunikationssystem, die in ihm enthaltenen oder ihm zugehörenden Informationen, Daten oder Programme widerrechtlich zu beschädigen oder die vollständige oder teilweise Unterbrechung



oder Verfälschung seines Betriebs zu fördern, sich Datenverarbeitungsgeräte, -vorrichtungen oder -programme verschafft, herstellt, nachmacht, einführt, verbreitet, mitteilt, überlässt oder jedenfalls anderen zur Verfügung stellt, wird mit Gefängnisstrafe bis zu zwei Jahren und mit Geldstrafe bis zu 10.329 Euro bestraft.

(Unerlaubtes Abhören, Behindern oder Unterbrechen von Mitteilungen durch Datenverarbeitung oder Telekommunikation) Wer betrügerisch Mitteilungen durch ein Datenverarbeitungs- oder Telekommunikationssystem oder zwischen mehreren Systemen abhört, behindert oder unterbricht, wird mit Gefängnisstrafe von sechs Monaten bis zu vier Jahren bestraft. Sofern die Tat keine schwerere strafbare Handlung darstellt, wird dieselbe Strafe gegen denjenigen verhängt, der durch irgendein an die Öffentlichkeit gerichtetes Nachrichtenmittel ganz oder teilweise die in Absatz 1 bezeichneten Mitteilungen offenbart. Die in Absatz 1 und 2 bezeichneten Verbrechen sind auf Strafantrag des Verletzten strafbar. Jedoch wird die Tat von Amts wegen verfolgt, und die Strafe ist Gefängnisstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren, wenn die Tat begangen wird: 1) zum Nachteil eines Datenverarbeitungs- oder Telekommunikationssystems, das vom Staat oder einer anderen öffentlichen Körperschaft oder von einem Unternehmen benutzt wird, das öffentliche Dienste oder Dienste von öffentlicher Notwendigkeit versieht; 2) von einer Amtsperson oder einer mit einem öffentlichen Dienst beauftragten Person unter Missbrauch ihrer Befugnisse oder unter Verletzung der mit ihrer Funktion oder ihrem Dienst verbundenen Pflichten oder unter Missbrauch der Eigenschaft als Operator des Systems; 3) von einer Person, die, wenn auch unbefugt, den Beruf eines Privatdetektivs ausübt.

(Anbringen von Einrichtungen für das Abhören, Behindern oder Unterbrechen von Mitteilungen durch Datenverarbeitung oder Telekommunikation) Wer, außer in den vom Gesetz erlaubten Fällen, Einrichtungen für das Abhören, Behindern oder Unterbrechen von Mitteilungen durch ein Datenverarbeitungs- oder Telekommunikationssystem oder zwischen mehreren Systemen anbringt, wird mit Gefängnisstrafe von einem Jahr bis zu vier Jahren bestraft. Die Strafe ist in den in Artikel 617-.quater Absatz 4 vorgesehenen Fällen Gefängnisstrafe von einem bis zu fünf Jahren.



(Beschädigung von Informationen, Daten und Datenverarbeitungsprogrammen) Wer fremde Informationen, Daten oder Datenverarbeitungsprogramme zerstört, beschädigt, löscht, verfälscht oder unterdrückt, wird, sofern die Tat keine schwerere strafbare Handlung darstellt, auf Strafantrag der verletzten Person mit Gefängnisstrafe von sechs Monaten bis zu drei Jahren bestraft. Wird die Tat mit Gewalt gegen Personen oder durch Drohung oder unter Missbrauch der Eigenschaft als Operator des Systems begangen, ist die Strafe Gefängnisstrafe von einem Jahr bis zu vier Jahren.

(Beschädigung von Informationen, Daten und Datenverarbeitungsprogrammen, die vom Staat oder einer anderen öffentlichen Körperschaft genutzt werden oder jedenfalls gemeinnützig sind) Wer eine Tat begeht, die dazu bestimmt ist, Informationen, Daten oder Datenverarbeitungsprogramme zu zerstören, zu beschädigen, zu löschen, zu verfälschen oder zu unterdrücken, die vom Staat oder von einer anderen öffentlichen Körperschaft genutzt werden oder ihnen zugehörig oder jedenfalls gemeinnützig sind, wird, sofern die Tat keine schwerere strafbare Handlung darstellt, mit Gefängnisstrafe von einem bis zu vier Jahren bestraft. Hat die Tat die Zerstörung, Beschädigung, Löschung, Verfälschung oder Unterdrückung der Informationen, Daten und Datenverarbeitungsprogramme zur Folge, ist die Strafe Gefängnisstrafe von drei bis zu acht Jahren. Wird die Tat mit Gewalt gegen Personen oder durch Drohung oder unter Missbrauch der Eigenschaft als Operator des Systems begangen, wird die Strafe erhöht.

(Beschädigung von Datenverarbeitungs- oder Telekommunikationssystemen) Wer mittels der in Artikel 635-bis bezeichneten Verhaltensweisen oder durch die Einführung oder Übermittlung von Daten, Informationen oder Programmen fremde Datenverarbeitungs- oder Telekommunikationssysteme zerstört, beschädigt, ganz oder teilweise unbrauchbar macht oder deren Betrieb in schwerwiegender Weise behindert, wird, sofern die Tat keine schwerere strafbare Handlung darstellt, mit Gefängnisstrafe von einem bis zu fünf Jahren bestraft. Wird die Tat mit Gewalt gegen Personen oder durch Drohung oder unter Missbrauch der Eigenschaft als Operator des Systems begangen, wird die Strafe erhöht.



(Beschädigung von gemeinnützigen Datenverarbeitungs- und Telekommunikationssystemen) Wenn die in Artikel 635-quater bezeichnete Tat dazu bestimmt ist, gemeinnützige Datenverarbeitungs- und Telekommunikationssysteme zu zerstören, zu beschädigen, ganz oder teilweise unbrauchbar zu machen oder deren Betrieb in schwerwiegender Weise zu behindern, ist die Strafe Gefängnisstrafe von einem bis zu vier Jahren. Hat die Tat die Zerstörung oder Beschädigung des gemeinnützigen Datenverarbeitungs- oder Telekommunikationssystems zur Folge oder wird dieses ganz oder teilweise unbrauchbar gemacht, ist die Strafe Gefängnisstrafe von drei bis zu acht Jahren. Wird die Tat mit Gewalt gegen Personen oder durch Drohung oder unter Missbrauch der Eigenschaft als Operator des Systems begangen, wird die Strafe erhöht.

(Betrügerische Handlungen bei der Datenverarbeitung seitens eines Subjekts, das Dienstleistungen der Zertifizierung elektronischer Unterschriften erbringt) Ein Subjekt, das Dienstleistungen der Zertifizierung elektronischer Unterschriften erbringt und, um sich oder einem anderen einen widerrechtlichen Vorteil zu verschaffen oder einem Dritten einen Nachteil zuzufügen, die vom Gesetz für die Ausstellung eines qualifizierten Zertifikats vorgesehenen Pflichten verletzt, wird mit Gefängnisstrafe von bis zu drei Jahren und mit Geldstrafe von 51 bis 1.032 Euro bestraft.

ERPRESSUNG IM AMT, WIDERRECHTLICHE VERLEITUNG ZUR HERGABE ODER ZUM VERSPRECHEN EINES ANDEREN VORTEILS UND BESTECHUNG (Art. 25, Gesetzesvertretendes Dekret Nr. 231/2001).

(Bestechung für die Ausübung der Funktion) – Die Amtsperson, die für die Ausübung ihrer Funktionen oder ihrer Befugnisse zu Unrecht für sich oder für einen Dritten Geld oder einen anderen Vorteil annimmt oder sich versprechen lässt, wird mit Gefängnisstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft.



Bestechung zur Vornahme einer gegen die Amtspflichten verstoßenden Handlung) – Die Amtsperson, die für die Unterlassung oder Verzögerung einer Amtshandlung oder weil sie eine Amtshandlung unterlassen oder verzögert hat oder für eine gegen ihre Amtspflichten verstoßende Handlung oder weil sie eine solche begangen hat, Geld oder einen anderen Vorteil für sich oder für einen Dritten annimmt oder sich versprechen lässt, wird mit Gefängnisstrafe von zwei bis zu fünf Jahren bestraft.

(Bestechung einer mit einem öffentlichen Dienst beauftragten Person) – Die Bestimmungen der Artikel 318 und 319 finden auch auf eine mit einem öffentlichen Dienst beauftragte Person Anwendung. Auf jeden Fall werden die Strafen um höchstens ein Drittel verringert.

VERBRECHEN GEGEN DAS GEWERBE UND DEN HANDEL (Art. 25-bis.1, Gesetzesvertretendes Dekret Nr. 231/2001)

(Störung der Freiheit von Gewerbe und Handel) – Wer Gewalt gegen Sachen oder betrügerische Mittel anwendet, um die Ausübung eines Gewerbes oder eines Handelsgeschäftes zu hindern oder zu stören, wird auf Strafantrag des Verletzten, sofern die Tat keine schwerere strafbare Handlung darstellt, mit Gefängnisstrafe bis zu zwei Jahren und mit Geldstrafe von 103 Euro bis zu 1.032 Euro bestraft.

STRAFTATEN GEGEN DAS GESELLSCHAFTSRECHT (Art. 25-ter, Gesetzesvertretendes Dekret Nr. 231/2001)

(Unwahre Mitteilungen über die Gesellschaft) Abgesehen von den von Art. 2622 vorgesehenen Fällen, werden die Verwalter, die Generaldirektoren, die Führungskräfte, welche für die Abfassung der Buchhaltungsunterlagen der Gesellschaft zuständig sind, die Aufsichtsräte und die Liquidatoren, die, um für sich oder für andere einen unrechtmäßigen Vorteil zu erlangen, in den Bilanzen, in den



Berichten oder in den anderen an die Gesellschafter oder an die Allgemeinheit gerichteten Mitteilungen über die Gesellschaft wesentlich relevante materielle Fakten darlegen, die nicht der Wahrheit entsprechen, oder die Mitteilung von relevanten materiellen Fakten unterlassen, deren Mitteilung über die wirtschaftliche, vermögensrechtliche oder finanzielle Lage der Gesellschaft oder der Firmengruppe, zu welcher die Gesellschaft gehört, vom Gesetz vorgeschrieben wird, und zwar in einer Weise, die konkret geeignet ist, andere irrezuführen, werden mit Gefängnisstrafe von einem bis zu fünf Jahren bestraft. Dieselbe Strafe findet auch dann Anwendung, wenn die Falschangaben oder Unterlassungen Güter betreffen, die von der Gesellschaft auf Rechnung von Dritten besessen oder verwaltet werden.

STRAFTATEN GEGEN DAS GESELLSCHAFTSRECHT (Art. 25-ter, Gesetzesvertretendes Dekret Nr. 231/2001)

(Bestechung unter Privatpersonen) – Sofern die Tat nicht eine schwerere strafbare Handlung bildet, werden die Verwalter, die Generaldirektoren, die Führungskräfte, die für die Abfassung der Buchhaltungsunterlagen der Gesellschaft zuständig sind, die Aufsichtsräte und die Liquidatoren, die aufgrund der Hergabe oder des Versprechens von Geld oder eines anderen Vorteils für sich oder andere Handlungen vollbringen oder unterlassen, womit sie die mit ihrem Amt verbundenen Pflichten oder die Treuepflichten verletzen und der Gesellschaft Schaden zufügen, mit Gefängnisstrafe von einem bis zu drei Jahren bestraft. Es findet Gefängnisstrafe bis zu einem Jahr und sechs Monaten Anwendung, wenn die Tat von jemandem begangen wurde, der der Leitung oder Überwachung seitens einer der im ersten Absatz angegebenen Subjekte unterstellt ist. Wer den im ersten und zweiten Absatz angegebenen Personen Geld oder einen anderen Vorteil gibt oder verspricht, wird mit den dort vorgesehenen Strafen bestraft. Die in den vorstehenden Absätzen festgesetzten Strafen werden verdoppelt, wenn es sich um Gesellschaften mit Wertpapieren handelt, die auf reglementierten italienischen Märkten oder reglementierten Märkten anderer Staaten der Europäischen Union quotiert oder in erheblichem Ausmaß unter der Allgemeinheit verbreitet sind,



im Sinne von Artikel 116 des Einheitstexts der Bestimmungen über die Finanzvermittlung laut Gesetzesvertretendem Dekret vom 24. Februar 1998, Nr. 58, in geltender Fassung.

VERBRECHEN GEGEN DIE PERSÖNLICHKEIT DES EINZELNEN (Art. 25-quinquies, Gesetzesvertretendes Dekret Nr. 231/2001)

(Pornographie mit Minderjährigen) (Auslassung) – Wer abgesehen von den im ersten und zweiten Absatz behandelten Fällen mit jedwedem Mittel, auch auf telematischem Wege, das im ersten Absatz erwähnte pornographische Material verteilt, bekanntmacht, verbreitet oder dafür wirbt oder Nachrichten oder Informationen verteilt oder bekanntmacht, die auf die sexuelle Verführung oder Ausbeutung Minderjähriger abzielen, wird mit Gefängnisstrafe von einem bis zu fünf Jahren und mit Geldstrafe von € 2.582,00 bis zu € 51.645,00 bestraft. Wer außer den im ersten, zweiten und dritten Absatz erwähnten Fällen anderen Personen, auch unentgeltlich, das im ersten Absatz erwähnte pornographische Material anbietet oder abtritt, wird mit Gefängnisstrafe bis zu drei Jahren und mit Geldstrafe von € 1.549,00 bis € 5.164,00 bestraft. (Auslassung)

(Besitz von pornographischem Material) – Wer sich außer in den von Artikel 600-ter vorgesehenen Fällen wissentlich pornographisches Material verschafft oder besitzt, das unter Einsatz von Minderjährigen hergestellt wurde, wird mit Gefängnisstrafe bis zu drei Jahren und mit Geldstrafe von mindestens 1.549 Euro bestraft. Die Strafe wird in einem Ausmaß von höchstens zwei Dritteln erhöht, falls es sich um eine riesige Menge von besessenem Material handelt.

Straftaten der fahrlässigen Tötung und der schweren oder schwersten Körperverletzung, die durch Verstoß gegen die Bestimmungen über die Unfallverhütung und über den Schutz der Hygiene und Gesundheit am Arbeitsplatz begangen werden (Art. 25-septies, Gesetzesvertretendes Dekret Nr. 231/2001)



(Fahrlässige Tötung) Wer aus Fahrlässigkeit den Tod eines Menschen verursacht, wird mit Gefängnisstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

Wird die Tat unter Verletzung der Vorschriften der Straßenverkehrsordnung oder der Vorschriften zur Verhütung von Arbeitsunfällen begangen, so ist die Strafe Gefängnisstrafe von zwei bis zu sieben Jahren.

Gefängnisstrafe von drei bis zu zehn Jahren findet Anwendung, wenn die Tat unter Verletzung der Vorschriften der Straßenverkehrsordnung begangen wird von: 1) einer Person im Zustand der Alkoholtrunkenheit gemäß Artikel 186, Absatz 2, Buchstabe c), des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 30. April 1992, Nr. 285, in geltender Fassung; 2) einer Person, die unter Einwirkung von Rauschgiften oder psychotroper Stoffe steht.

Im Fall des Todes mehrerer Personen oder im Fall des Todes einer oder mehrerer Personen und der Körperverletzung einer oder mehrerer Personen wird die Strafe, die für die schwerste der begangenen Gesetzesverletzungen verhängt werden müsste, unter Erhöhung um das Dreifache angewendet; die Strafe darf jedoch fünfzehn Jahre nicht überschreiten.

(Fahrlässige Körperverletzung) Wer aus Fahrlässigkeit einem anderen eine Körperverletzung zufügt, wird mit Gefängnisstrafe bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 309 Euro bestraft. Liegt eine schwere Körperverletzung vor, ist die Strafe Gefängnisstrafe von einem Monat bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe von 123 Euro bis 619 Euro; liegt eine sehr schwere Körperverletzung vor, ist die Strafe Gefängnisstrafe von drei Monaten bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe von 309 Euro bis 1.239 Euro.

Werden die im zweiten Absatz erwähnten Taten unter Verletzung der Vorschriften der Straßenverkehrsordnung oder der Vorschriften zur Verhütung von Arbeitsunfällen begangen, so ist die Strafe bei schwerer Körperverletzung Gefängnisstrafe von drei Monaten bis zu einem Jahr oder Geldstrafe von 500 Euro bis 2.000 Euro; bei sehr schwerer Körperverletzung ist die Strafe Gefängnisstrafe von einem bis zu drei Jahren. In den Fällen von Verletzung der Vorschriften der Straßenverkehrsordnung ist dann, wenn die Tat von einer Person im Zustand der Alkoholtrunkenheit gemäß Artikel 186 Absatz 2, Buchstabe c), des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 30. April 1992, Nr. 285, in geltender Fassung, oder von einer Person, die unter Einwirkung von Rauschgiften oder



von psychotropen Stoffen stand, begangen wurde, die Strafe für schwere Körperverletzung Gefängnisstrafe von sechs Monaten bis zu zwei Jahren und die Strafe für sehr schwere Körperverletzung Gefängnisstrafe von einem Jahr und sechs Monaten bis zu vier Jahren. Werden mehrere Personen verletzt, wird die Strafe, die für die schwerste der begangenen Gesetzesverletzungen verhängt werden müsste, unter Erhöhung um das Dreifache angewendet; die Gefängnisstrafe darf jedoch fünf Jahre nicht überschreiten. Das Verbrechen ist auf Strafantrag des Verletzten strafbar, außer in den in Absatz 2 und 3 erwähnten Fällen, sofern in diesen Fällen die Taten unter Verletzung der Vorschriften zur Verhütung von Arbeitsunfällen oder zur gesundheitlichen Vorsorge bei der Arbeit begangen wurden oder eine Berufskrankheit verursacht haben."

VERBRECHEN DURCH VERLETZUNG DES URHEBERRECHTS (Art. 25-novies, Gesetzesvertretendes Dekret Nr. 231/2001)

[Von Art. 171 Gesetz 633/41 werden nur die hier angeführten Teile erwähnt; daher bleiben alle anderen von der Bestimmung beschriebenen Verhaltensweisen außerhalb der Anzahl der Voraussetzungsstraftaten]

Unbeschadet der Bestimmungen von Art. 171-bis und Artikel 171-ter wird derjenige mit Geldstrafe von 51 Euro bis 2.065 Euro bestraft, der unberechtigtweise zu einem beliebigen Zweck und in einer beliebigen Form:

a) ein fremdes Werk vervielfältigt, abschreibt, in der Öffentlichkeit vorträgt, verbreitet, verkauft oder in Verkauf gibt oder sonst in den Handel bringt oder dessen Inhalt offenbart, bevor es veröffentlicht wird, oder Exemplare des Werkes ins Inland einführt und im Inland in Umlauf bringt, die im Ausland entgegen dem italienischen Recht hergestellt wurden;

a-bis) ein geschütztes geistiges Werk oder einen Teil desselben der Allgemeinheit zur Verfügung stellt, indem er es mittels Verbindungen beliebiger Art in ein System von Telekommunikationsnetzen eingibt;



b) ein für öffentliche Vorführung geeignetes fremdes Werk oder eine musikalische Komposition darstellt, ausführt oder in der Öffentlichkeit vorträgt oder verbreitet, mit oder ohne Variationen oder Hinzufügungen. Die Darstellung oder Ausführung umfasst auch die öffentliche Vorführung des kinematographischen Werks, die öffentliche Ausführung von musikalischen Kompositionen, die in kinematographische Werke eingefügt sind, und die in der Öffentlichkeit vorgenommene Rundfunkvorführung mittels Lautsprechers;

c) die in den vorstehenden Buchstaben angegebenen Taten in einer der von diesem Gesetz vorgesehenen Ausarbeitungsformen vollbringt;

d) eine Anzahl von Exemplaren vervielfältigt oder eine Anzahl von Ausführungen oder Darstellungen ausführt, die größer ist als die Anzahl, die er herzustellen beziehungsweise darzustellen berechtigt war;

e) unter Verletzung von Artikel 79 Rundfunksendungen oder Wiederholungen von Rundfunksendungen über Kabel oder Rundfunk sendet oder auf Schallplatten oder anderen Tonträgern aufnimmt oder Schallplatten oder andere Tonträger mit widerrechtlich gemachten Aufnahmen vermarktet.

Die Strafe ist Gefängnisstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe von mindestens 516 Euro, falls die oben erwähnten Straftaten über ein fremdes Werk begangen wurden, das nicht zur Veröffentlichung bestimmt ist, oder unter widerrechtlicher Aneignung der Urheberschaft des Werkes oder unter Verformung, Verstümmelung oder sonstiger Abänderung eben dieses Werkes, wenn dies eine Verletzung der Ehre oder des Ansehens des Autors zur Folge hat. Die Verletzung der Bestimmungen des dritten und vierten Absatzes von Artikel 68 zieht die Aussetzung der Tätigkeit des Fotokopierens, Xerokopierens oder eines ähnlichen Vervielfältigungssystems von sechs Monaten bis zu einem Jahr sowie die verwaltungsrechtliche Geldbuße von € 1.032,00 bis € 5.164,00 nach sich.

1. Wer, um daraus Gewinn zu ziehen, widerrechtlich Computerprogramme vervielfältigt oder zu denselben Zwecken Computerprogramme, die in Datenträgern enthalten sind, die nicht von der Italienischen Gesellschaft der Autoren und Verleger (SIAE) gekennzeichnet sind, importiert, verteilt, verkauft, zu kaufmännischen oder unternehmerischen Zwecken besitzt oder vermietet, unterliegt der Gefängnisstrafe von sechs Monaten bis zu drei Jahren und der Geldstrafe von 2.582 Euro bis 15.493 Euro. Dieselbe Strafe findet Anwendung, wenn die Tat ein beliebiges Mittel betrifft, das einzig und



allein darauf abzielt, die eigenmächtige Entfernung oder funktionale Umgehung von Vorrichtungen zu ermöglichen oder zu erleichtern, welche zum Schutz eines Computerprogramms angebracht wurden. Die Strafe beträgt mindestens zwei Jahre Gefängnisstrafe und eine Geldstrafe von 15.493 Euro, falls die Tat von erheblicher Schwere ist.

2. Wer, um daraus Gewinn zu ziehen, auf Datenträgern, die nicht von der SIAE gekennzeichnet sind, den Inhalt einer Datenbank unter Verletzung der Bestimmungen der Artikel 64-quinquies und 64-sexies auf einen anderen Datenträger überträgt, verteilt, mitteilt, in der Öffentlichkeit vorstellt oder zeigt, oder die Extraktion oder Wiederverwendung der Datenbank unter Verletzung der Bestimmungen der Artikel 102-bis und 102-ter vornimmt oder eine Datenbank verteilt, verkauft oder im Wege der Vermietung überlässt, unterliegt der Gefängnisstrafe von sechs Monaten bis zu drei Jahren und der Geldstrafe von 2.582 Euro bis zu 15.493 Euro. Die Mindeststrafe beträgt zwei Jahre Gefängnis und die Geldstrafe mindestens 15.493 Euro, wenn die Tat von erheblicher Schwere ist.

1. Wenn die Tat für nicht persönlichen Gebrauch begangen wurde, wird derjenige mit Gefängnisstrafe von sechs Monaten bis zu drei Jahren und mit Geldstrafe von 2.582 Euro bis 15.493 Euro bestraft, der zu Gewinnzwecken:

a) widerrechtlich mit einem beliebigen Verfahren ein geistiges Werk, das für den Fernseh-, Kino-, Verkaufs- oder Vermietungskreislauf bestimmt ist, Schallplatten, Tonbänder oder ähnliche Datenträger oder jeden sonstigen Datenträger, der Ton- oder Videoaufzeichnungen von musikalischen, kinematographischen oder gleichgestellten audiovisuellen Werken oder Sequenzen von bewegten Bildern enthält, ganz oder teilweise vervielfältigt, reproduziert, übermittelt oder unter der Allgemeinheit verbreitet;

b) widerrechtlich mit einem beliebigen Verfahren literarische, dramatische, wissenschaftliche oder didaktische, musikalische oder musikdramatische oder multimediale Werke oder Teile von Werken – auch wenn sie in Kollektivwerke oder zusammengesetzte Werke oder Datenbanken eingefügt sind – vervielfältigt, übermittelt oder unter der Allgemeinheit verbreitet;



c) zwar an der Vervielfältigung oder Reproduktion nicht mitgewirkt hat, aber die in den Buchstaben a) und b) erwähnten widerrechtlichen Duplikate oder Reproduktionen ins Staatsgebiet einführt, für den Verkauf oder die Verteilung bei sich hat oder verteilt, in den Handel bringt, im Wege der Vermietung überlässt oder wie auch immer unter einem beliebigen Rechtstitel abtritt, in der Öffentlichkeit projiziert, mittels des Fernsehens mit einem beliebigen Verfahren sendet, mittels des Rundfunks sendet, in der Öffentlichkeit anhören lässt;

d) Videokassetten, Musikkassetten, jedweden Datenträger mit Ton- oder Videoaufzeichnungen von musikalischen, kinematographischen oder audiovisuellen Werken oder Sequenzen von bewegten Bildern oder einen sonstigen Datenträger, für den im Sinne des vorliegenden Gesetzes die Anbringung eines Kennzeichens seitens der Italienischen Gesellschaft der Autoren und Verleger (S.I.A.E.) vorgeschrieben ist, ohne dieses Kennzeichen oder mit einem gefälschten oder verfälschten Kennzeichen für den Verkauf oder die Beteiligung bei sich hat, in den Handel bringt, verkauft, vermietet, unter einem beliebigen Rechtstitel abtritt, in der Öffentlichkeit projiziert, mittels des Rundfunks oder des Fernsehens mit einem beliebigen Verfahren sendet;

e) ohne Einvernehmen mit dem rechtmäßigen Verteiler eine verschlüsselte Sendung mit einem beliebigen Mittel erneut sendet oder verbreitet, die er mittels Geräten oder Teilen von Geräten erhalten hat, welche zur Entschlüsselung von Sendungen mit bedingtem Zugang geeignet sind;

f) Vorrichtungen oder Elemente für besondere Entschlüsselung, welche den Zugang zu einer verschlüsselten Sendung ohne Zahlung der geschuldeten Gebühr ermöglichen, in das Staatsgebiet einführt, für den Verkauf oder die Verteilung bei sich hat, verteilt, verkauft, im Wege der Vermietung überlässt, unter einem beliebigen Rechtstitel abtritt, kommerziell fördert, installiert;

f-bis) Geräte, Erzeugnisse oder Bestandteile herstellt, importiert, verteilt, verkauft, vermietet, unter einem beliebigen Rechtstitel abtritt, für den Verkauf oder die Vermietung bewirbt oder für Handelszwecke bei sich hat, oder Dienstleistungen erbringt, welche den vorwiegenden Zweck oder Handelsbrauch haben, wirksame technologische Maßnahmen laut Art. 102-



quater zu umgehen, oder hauptsächlich mit der Zielsetzung geplant, erzeugt, adaptiert oder realisiert sind, die Umgehung der vorgenannten Maßnahmen zu ermöglichen oder zu erleichtern. Unter den technologischen Maßnahmen sind jene inbegriffen, die nach der Entfernung eben dieser Maßnahmen infolge einer freiwilligen Initiative der Inhaber der Rechte oder infolge von Vereinbarung zwischen den letzteren und den Nutznießern von Ausnahmen oder infolge der Durchführung von Maßnahmen der Verwaltungs- oder Gerichtsbehörde angewandt werden oder jene, die noch übrigbleiben;

widerrechtlich die in Artikel 102-quinquies erwähnten elektronischen Informationen entfernt oder verfälscht oder Werke oder andere geschützte Materialien, von denen eben diese elektronischen Informationen entfernt oder verfälscht wurden, mittels des Rundfunks oder Fernsehens verbreitet, mitteilt oder der Allgemeinheit zur Verfügung stellt.

2. Mit Gefängnisstrafe von einem bis zu vier Jahren und mit Geldstrafe von 2.582 bis zu 15.493 wird derjenige bestraft, der:

a) mehr als fünfzig Kopien oder Exemplare von Werken, die durch das Urheberrecht und damit verbundene Rechte geschützt werden, reproduziert, vervielfältigt oder widerrechtlich verteilt, verkauft oder auf andere Weise in den Handel bringt, unter einem beliebigen Rechtstitel abtritt oder widerrechtlich importiert;

a-bis) unter Verletzung von Art. 16 zu Gewinnzwecken ein urheberrechtlich geschütztes geistiges Werk – oder einen Teil davon – der Allgemeinheit mitteilt, indem er es mittels Verbindungen beliebiger Art in ein System von Telekommunikationsnetzen eingibt;

b) sich bei der unternehmerischen Ausübung von Tätigkeiten der Vervielfältigung, Verteilung, des Verkaufs oder der Vermarktung, des Imports von Werken, die durch das Urheberrecht und damit verbundene Rechte geschützt sind, der in Absatz 1 erwähnten Taten schuldig macht;

c) die in Absatz 1 erwähnten unerlaubten Tätigkeiten fördert oder organisiert.

3. Die Strafe wird verringert, wenn die Tat besonders geringfügig ist.

4. Die Verurteilung für eine der in Absatz 1 erwähnten Straftaten zieht folgendes nach sich:

a) die Anwendung der Nebenstrafen laut den Artikeln 30 und 32-bis des Strafgesetzbuchs;



b) die Veröffentlichung des Urteils in einer oder mehreren Tageszeitungen, von denen mindestens eine im gesamten Staatsgebiet verbreitet ist, und in einem oder mehreren Fachzeitschriften;

c) die einjährige Aussetzung der Konzession oder Ermächtigung zur Rundfunk- und Fernsehverbreitung für die Ausübung der Produktions- oder Handelstätigkeit.

5. Die Beträge, welche sich aus der Anwendung der von den vorstehenden Absätzen vorgesehenen Geldstrafen ergeben, werden an die Gesamtstaatliche Vorsorge- und Fürsorgekörperschaft für Maler und Bildhauer, Musiker, Schriftsteller und Dramenautoren überwiesen.

VERLEITUNG ZUR VERWEIGERUNG DER AUSSAGE ODER ZUR ABGABE VON UNWAHREN AUSSAGEN GEGENÜBER DER RICHTSBEHÖRDE (Art. 25-decies, Gesetzesvertretendes Dekret Nr. 231/2001)

Verleitung zur Verweigerung der Aussage oder zur Abgabe von unwahren Aussagen gegenüber der Gerichtsbehörde) Sofern die Tat keine schwerere strafbare Handlung darstellt, wird jeder, der mit Gewalt oder durch Drohung oder durch das Anbieten oder Versprechen von Geld oder eines anderen Vorteils jene Person, die dazu gerufen wurde, vor der Gerichtsbehörde Aussagen zu machen, die in einem Strafverfahren verwendbar sind, dazu verleitet, die Aussage zu verweigern oder unwahre Aussagen zu machen, wenn diese Person das Recht hat, nicht zu antworten, mit Gefängnisstrafe von zwei bis zu sechs Jahren bestraft.

BEI BETEILIGUNG VON MEHREREN PERSONEN

Verbrechen der organisierten Kriminalität (Art. 24-ter, Nr. 231/2001)

(Kriminelle Vereinigung) Bilden drei oder mehr Personen eine Vereinigung zur Begehung von Verbrechen, so werden diejenigen, die die Vereinigung anregen, gründen oder organisieren, schon deswegen mit Gefängnisstrafe von drei bis zu sieben Jahren bestraft. Für die bloße Beteiligung an



der Vereinigung ist die Strafe Gefängnisstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren. Die Anführer unterliegen derselben Strafe wie die Urheber. Durchstreifen die Mitglieder bewaffnet das Land oder die öffentlichen Straßen, so wird auf Gefängnisstrafe von fünf bis zu fünfzehn Jahren erkannt. Die Strafe wird erhöht, wenn die Zahl der Mitglieder aus zehn oder mehr Personen besteht.

Ist die Vereinigung dazu bestimmt, irgendeines der Verbrechen laut den Artikeln 600, 601 und 602 sowie laut Artikel 12, Absatz 3-bis, des Einheitstexts der Bestimmungen über die Regelung der Einwanderung und Vorschriften über die Stellung des Ausländers (Gesetzesvertretendes Dekret vom 25. Juli 1998, Nr. 286) zu begehen, wird auf Gefängnisstrafe von fünf bis zu fünfzehn Jahren in den vom ersten Absatz vorgesehenen Fällen und von vier bis zu neun Jahren in den vom zweiten Absatz vorgesehenen Fällen erkannt.

Ist die Vereinigung dazu bestimmt, irgendeines der Verbrechen laut den Artikeln 600-bis, 600-ter, 600-quater, 600-quater.1, 600-quinquies, 609-bis – falls die Tat zum Nachteil eines Minderjährigen begangen wird – 609-quater, 609-quinquies, 609-octies – falls die Tat zum Nachteil eines Minderjährigen begangen wird – und 609-undecies zu begehen, wird auf Gefängnisstrafe von vier bis zu acht Jahren in den vom ersten Absatz vorgesehenen Fällen und von zwei bis zu sechs Jahren in den vom zweiten Absatz vorgesehenen Fällen erkannt.



ÜBERSICHTS- UND VERGLEICHSTAFEL

- Amtsunterschlagung (Art. 314 StGB) [relevant nur aufgrund des Gesetzes 190/2012]
- Amtsunterschlagung unter Ausnutzung des Irrtums eines anderen (Art. 316 StGB) [relevant nur aufgrund des Gesetzes 190/2012]
- Veruntreuung zum Nachteil des Staates oder der Europäischen Union (Art. 316-bis StGB) [relevant aufgrund des GvD 231/2001 und aufgrund des Gesetzes 190/2012]
- Widerrechtlicher Empfang von Zuwendungen zum Nachteil des Staates oder der Europäischen Union (Art. 316-ter StGB) [relevant aufgrund des GvD 231/2001 und aufgrund des Gesetzes 190/2012]
- Erpressung im Amt (Art. 317 StGB) [relevant aufgrund des GvD 231/2001 und aufgrund des Gesetzes 190/2012]
- Nebenstrafen (Art.317-bis StGB) [relevant nur aufgrund des Gesetzes 190/2012]
- Bestechung zur Ausübung der Funktion (Art. 318 StGB) [relevant aufgrund des GvD 231/2001 und aufgrund des Gesetzes 190/2012]
- Bestechung zur Vornahme einer gegen die Amtspflichten verstoßenden Handlung (Art. 319 StGB) [relevant aufgrund des GvD 231/2001 und aufgrund des Gesetzes 190/2012]
- Erschwerende Umstände (Art. 319-bis StGB) [relevant aufgrund des GvD 231/2001 und aufgrund des Gesetzes 190/2012]
- Bestechung bei Handlungen der Justiz (Art. 319-ter StGB) [relevant aufgrund des GvD 231/2001 und aufgrund des Gesetzes 190/2012]
- Widerrechtliche Verleitung zur Hergabe oder zum Versprechen von Vorteilen (319-quater StGB) [relevant aufgrund des GvD 231/2001 und aufgrund des Gesetzes 190/2012]
- Bestechung einer mit einem öffentlichen Dienst beauftragten Person (Art. 320 StGB)



- [relevant aufgrund des GvD 231/2001 und aufgrund des Gesetzes 190/2012]
- Strafen für den Bestechenden (Art. 321 StGB) [relevant aufgrund des GvD 231/2001 und aufgrund des Gesetzes 190/2012]
 - Aufforderung zur Bestechung (Art. 322 StGB) [relevant aufgrund des GvD 231/2001 und aufgrund des Gesetzes 190/2012]
 - Amtsunterschlagung, Erpressung im Amt, widerrechtliche Verleitung zur Hergabe oder zum Versprechen von Vorteilen, Bestechung und Aufforderung zur Bestechung von Mitgliedern der Organe der Europäischen Gemeinschaften und von Beamten der Europäischen Gemeinschaften und von ausländischen Staaten (Art. 322 bis StGB) [relevant aufgrund des GvD 231/2001 und aufgrund des Gesetzes 190/2012]
 - Beschlagnahme (Art. 322 ter StGB) [relevant nur aufgrund des Gesetzes 190/2012]
 - Amtsmissbrauch (Art. 323 StGB) [relevant nur aufgrund des Gesetzes 190/2012]
 - Nutzung von aufgrund eines Amtes bekannten Erfindungen oder Entdeckungen (Art. 325 StGB) [relevant nur aufgrund des Gesetzes 190/2012]
 - Offenbarung und Nutzung von Amtsgeheimnissen (Art. 326 StGB) [relevant nur aufgrund des Gesetzes 190/2012]
 - Verweigerung von Amtshandlungen. Unterlassung (Art. 328 StGB) [relevant nur aufgrund des Gesetzes 190/2012]
 - Verweigerung oder Verzögerung des Gehorsams durch Militärpersonen oder Angehörige der öffentlichen Gewalt (Art. 329 StGB) [relevant nur aufgrund des Gesetzes 190/2012]
 - Unterbrechung eines öffentlichen oder im öffentlichen Interesse notwendigen Dienstes (Art. 331 StGB) [relevant nur aufgrund des Gesetzes 190/2012]
 - Wegnahme oder Beschädigung von im Laufe eines Strafverfahrens oder durch eine Verwaltungsbehörde beschlagnahmten Sachen (Art. 334 StGB) [relevant nur aufgrund des Gesetzes 190/2012]



- Unerlaubte Einflussnahmen (Art. 346-bis StGB) [relevant nur aufgrund des Gesetzes 190/2012]



UMWELTVERGEHEN

VERSCHMUTZUNG DER GEWÄSSER, DES BODENS, DES UNTERGRUNDES

Ausscheidung von Industrieabwässern, welche die in den Tabellen 3 und 4 von Anlage 5 des Dritten Teils des GvD Nr. 152/2006 angegebenen Stoffe - mit Bezug auf die in Tabelle 5 angegebenen Stoffe –mit einer die Grenzwerte überschreitenden Konzentration oder ohne Beachtung der Vorschriften der Genehmigung enthalten.

Ableitung von Industrieabwässern auf den Erdboden oder in den Untergrund, welche die in den Tabellen 5 und 3/A von Anlage 5 des Dritten Teils des GvD Nr. 152/2006 angegebenen gefährlichen Stoffe in Konzentrationen über den Grenzwerten enthalten

Verschmutzung des Erdbodens, des Untergrundes, der Oberflächengewässer oder des Grundwassers mit Überschreitung der Risikoschwellenkonzentrationen

Verschmutzung des Erdbodens, des Untergrundes, der Oberflächengewässer oder des Grundwassers mit Überschreitung der Risikoschwellenkonzentrationen, die sich auf gefährliche Stoffe beziehen.

ABFÄLLE

Unerlaubte Tätigkeit des Einsammelns, Transports, der Wiederverwertung, Entsorgung, des Handels und der Vermittlung von nichtgefährlichem Sondermüll

Unerlaubte zeitweilige Lagerung von gefährlichen Krankenhausabfällen

Unerlaubte Tätigkeit des Einsammelns, Transports, der Wiederverwertung, Entsorgung, des Handels und der Vermittlung von gefährlichem Sondermüll

Errichtung und Betreibung einer widerrechtlichen Deponie für gefährliche Abfälle

Tätigkeit der Vermischung von Abfällen

Erstellung und Verwendung eines Abfallanalysezertifikats, welches Falschangaben enthält

Grenzüberschreitender Versand von Abfällen, der unerlaubten Handel darstellt

Organisierte Tätigkeiten für den unerlaubten Handel mit riesigen Müllmengen



SISTRI

Transport von Gefahrenmüll mit einer betrügerisch verfälschten SISTRI-Karte

LUFTEMISSIONEN

Überschreitung der Luftemissionsgrenzwerte, welche die Überschreitung der Luftqualitätsgrenzwerte verursacht.

Nichtgenehmigte Ableitung von Industrieabwässern, welche gefährliche Stoffe enthalten, und Ableitung eben dieser Stoffe unter Verstoß gegen die mit der Genehmigung auferlegten Vorschriften

Artikel 137, Absätze 2 und 3, GvD. Nr. 152/2006 1. Wer ohne Genehmigung neue Ableitungen von Industrieabwässern eröffnet oder jedenfalls durchführt oder damit fortfährt, diese Ableitungen vorzunehmen oder aufrechtzuerhalten, nachdem die Genehmigung ausgesetzt oder widerrufen worden ist, wird mit Haftstrafe von zwei Monaten bis zu zwei Jahren und mit Geldbuße von 1.500 Euro bis zu 10.000 Euro bestraft. 2. Betreffen die in Absatz 1 beschriebenen Verhaltensweisen Ableitungen von Industrieabwässern, welche gefährliche Stoffe enthalten, die zu den Stofffamilien und -gruppen gehören, welche in den Tabellen 5 und 3/A von Anlage 5 des dritten Teils des vorliegenden Dekrets angegeben werden, ist die Strafe Haftstrafe von drei Monaten bis zu drei Jahren. 3. Wer außerhalb der in Absatz 5 erwähnten Fälle eine Ableitung von Abwässern vornimmt, welche gefährliche Stoffe enthalten, die zu den Stofffamilien und -gruppen gehören, welche in den Tabellen 5 und 3/A von Anlage 5 des dritten Teils des vorliegenden Dekrets angegeben werden, ohne die Vorschriften der Genehmigung oder die anderen Vorschriften der zuständigen Behörde gemäß Artikel 107, Absatz 1, und Artikel 108, Absatz 4, zu beachten, wird mit Haftstrafe von bis zu zwei Jahren bestraft.



Verstoß gegen Verbote der Ableitung auf dem Erdboden, in das Grundwasser und in den Untergrund

Artikel 137, Absatz 11, GvD Nr. 152/2006 11. Absatz 11 bestraft jeden, der die von den Artikeln 103 und 104 vorgesehenen Ableitungsverbote nicht beachtet, mit der Haftstrafe von bis zu drei Jahren.

Einsammlung, Transport, Wiederverwertung, Entsorgung, Handel und Vermittlung von Abfällen ohne die vorgeschriebene Genehmigung, Eintragung oder Mitteilung

Artikel 256, Absatz 1, GvD Nr. 152/20061. Wer eine Tätigkeit der Einsammlung, des Transports, der Wiederverwertung, Entsorgung, des Handels und der Vermittlung von Abfällen ohne die vorgeschriebene Genehmigung, Eintragung oder Mitteilung laut den Artikeln 208, 209, 210, 211, 212, 214, 215 und 216 ausübt, wird bestraft: a) mit Haftstrafe von drei Monaten bis zu einem Jahr oder mit Geldbuße von 2.600 Euro bis zu 26.000 Euro, falls es sich um nicht gefährliche Abfälle handelt; b) mit Haftstrafe von sechs Monaten bis zu zwei Jahren und mit Geldbuße von 2.600 Euro bis 26.000 Euro, falls es sich um gefährliche Abfälle handelt.

Errichtung oder Betreibung einer nichtgenehmigten Deponie

Artikel 256, Absatz 3, GvD Nr. 152/20063. Wer eine nichtgenehmigte Deponie errichtet oder betreibt, wird mit Haftstrafe von sechs Monaten bis zu zwei Jahren und mit Geldbuße von 2.600 Euro bis zu 26.000 Euro bestraft. Es wird auf Haftstrafe von einem Jahr bis zu drei Jahren und auf Geldbuße von 5.200 Euro bis zu 52.000 Euro erkannt, wenn die Deponie, auch nur zum Teil, zur Entsorgung gefährlicher Abfälle bestimmt ist.

Nichtbeachtung der Vorschriften, die in der Genehmigung der Betreibung einer Deponie oder der sonstigen abfallbezogenen Tätigkeiten enthalten sind

Artikel 256, Absatz 4, GvD Nr. 152/20064. In den Fällen von Nichtbeachtung der in den Genehmigungen enthaltenen oder durch Verweisung erwähnten Vorschriften sowie in den Fällen des Fehlens der für die Eintragungen oder Mitteilungen erforderlichen Voraussetzungen und Bedingungen, werden die in den Absätzen 1, 2 und 3 vorgesehenen Strafen um die Hälfte verringert.



Nichterlaubte Vermischung von Abfällen

Artikel 256, Absatz 5, GvD Nr. 152/20065. Wer unter Verletzung des in Art. 187 vorgesehenen Verbots nichterlaubte Tätigkeiten der Vermischung von Abfällen durchführt, wird mit der in Absatz 1, Buchstabe b), vorgesehenen Strafe bestraft.

Zeitweilige Lagerung von gefährlichen Krankenhausabfällen beim Erzeugungsort

Artikel 256, Absatz 6, GvD Nr. 152/20066. Wer unter Verletzung der Bestimmungen von Artikel 227, Absatz 1, Buchstabe b), die zeitweilige Lagerung von gefährlichen Krankenhausabfällen beim Erzeugungsort durchführt, wird mit Haftstrafe von drei Monaten bis zu einem Jahr oder mit Geldbuße von 2.600 Euro bis zu 26.000 Euro bestraft. Bei Mengen von höchstens zweihundert Litern oder gleichwertigen Mengen wird die verwaltungsrechtliche Geldbuße von 2.600 Euro bis zu 15.500 Euro angewandt.

Unerlaubte Müllverbrennung

Art. 256-bis GvD Nr. 152/20061. Sofern die Tat nicht eine schwerere strafbare Handlung darstellt, wird jeder, der zurückgelassene oder in unkontrollierter Weise in nicht genehmigten Zonen abgelagerte Abfälle anzündet, mit Gefängnisstrafe von zwei bis zu fünf Jahren bestraft. Werden gefährliche Abfälle angezündet, findet die Gefängnisstrafe von drei bis zu sechs Jahren Anwendung. 2. Dieselben Strafen werden auf jene Person angewandt, welche die von Artikel 255, Absatz 1, erwähnten Verhaltensweisen im Hinblick auf die darauffolgende unerlaubte Müllverbrennung an den Tag legt. 3. Die Strafe wird um ein Drittel erhöht, wenn die in Absatz 1 erwähnten Verbrechen im Rahmen der Tätigkeit eines Unternehmens oder jedenfalls einer organisierten Tätigkeit begangen werden. 4. Die Strafe wird erhöht, wenn die in Absatz 1 erwähnten Taten in Gebieten begangen werden, die im Zeitpunkt des strafbaren Verhaltens und jedenfalls in den vorangegangenen fünf Jahren durch Erklärungen des Müllnotstands gemäß dem Gesetz vom 24. Februar 1992, Nr. 225, betroffen sind oder waren. 5. Die Transportmittel, die für die Begehung der in Absatz 1 erwähnten Verbrechen verwendet werden, werden gemäß Artikel 259, Absatz 2, des Gesetzesvertretenden



Dekreets vom 3. April 2006, Nr. 152, beschlagnahmt, es sei denn, das Transportmittel gehört einer nicht an der Straftat beteiligten Person, welche nachweist, dass die Verwendung des Gutes ohne ihr Wissen und ohne ein eigenes nachlässiges Verhalten erfolgt ist. Das auf Verurteilung lautende Urteil oder das gemäß Artikel 444 der Strafprozessordnung erlassene Urteil hat die Beschlagnahme des Geländes zur Folge, auf dem die Straftat begangen wird, falls es Eigentum des Urhebers oder des Mittäters der Straftat ist, unbeschadet der Pflichten zur Sanierung und Wiederherstellung des Zustands der Örtlichkeiten. 6. Es werden die in Artikel 255 vorgesehenen Strafen angewendet, wenn die in Absatz 1 erwähnten Verhaltensweisen Abfälle betreffen, welche in Artikel 184, Absatz 2, Buchstabe e) erwähnt werden.

Verschmutzung des Erdbodens, des Untergrunds, der Oberflächengewässer und des Grundwassers und Unterlassung der diesbezüglichen Mitteilung an die zuständigen Körperschaften

Artikel 257, Absätze 1 und 2, GvD Nr. 152/20061. Wer die Verschmutzung des Erdbodens, des Untergrunds, der Oberflächengewässer oder des Grundwassers unter Überschreitung der Risikoschwellenkonzentrationen verursacht, wird mit Haftstrafe von sechs Monaten bis zu einem Jahr oder mit Geldbuße von 2.600 Euro bis zu 26.000 Euro bestraft, wenn er nicht gemäß dem Projekt, das von der zuständigen Behörde im Rahmen des in den Artikeln 242 ff. vorgesehenen Verfahrens genehmigt wurde, die Sanierung vornimmt. Bei Nichtvornahme der in Artikel 242 vorgesehenen Mitteilung wird der Übertreter mit Haftstrafe von drei Monaten bis zu einem Jahr oder mit Geldbuße von 1.000 Euro bis 26.000 Euro bestraft. 2. Es wird die Haftstrafe von einem Jahr bis zu zwei Jahren und die Geldbuße von 5.200 Euro bis 52.000 Euro angewandt, wenn die Verschmutzung durch gefährliche Stoffe verursacht wird.

Erstellung oder Verwendung eines gefälschten Abfallanalysezertifikats

Artikel 258, Absatz 4, GvD Nr. 152/20064. Die Unternehmen, die ihre in Artikel 212, Absatz 8, erwähnten nichtgefährlichen Abfälle einsammeln und transportieren, aber nicht dem System für die Kontrolle der Nachverfolgbarkeit der Abfälle (SISTRI) laut Artikel 188-bis, Absatz 2, Buchstabe a) beitreten, und die den Abfalltransport ohne das in Artikel 193 vorgesehene Formular durchführen



oder in eben diesem Formular unvollständige oder unrichtige Daten angeben, werden mit der verwaltungsrechtlichen Geldbuße von 1.600 Euro bis 9.300 Euro bestraft. Es findet die in Artikel 483 des Strafgesetzbuchs vorgesehene Strafe auf jene Person Anwendung, die bei der Erstellung eines Abfallanalysezertifikats Falschangaben über die Art, Zusammensetzung und die chemisch-physikalischen Eigenschaften der Abfälle liefert und die während der Transportfahrten von einem gefälschten Zertifikat Gebrauch macht.

Artikel 260 bis, Absätze 6 und 7, GvD Nr. 152/2006

6. Die in Artikel 483 StGB vorgesehene Strafe findet auf denjenigen Anwendung, der bei der Erstellung eines Abfallanalysezertifikats, das im Rahmen des Systems für die Kontrolle der Nachverfolgbarkeit der Abfälle verwendet wird, Falschangaben über die Art, Zusammensetzung und die chemisch-physikalischen Eigenschaften der Abfälle liefert, und auf denjenigen, der in die Daten, die zum Zwecke der Nachverfolgbarkeit zu liefern sind, ein gefälschtes Zertifikat einfügt. 7. Der Transporteur, der es unterlässt, den Abfalltransport mit der Papierkopie der Karte SISTRI – BEREICH Fortbewegung und, sofern dies aufgrund der geltenden Vorschriften erforderlich ist, mit der Kopie des analytischen Zertifikats zu begleiten, welches die Eigenschaften der Abfälle ausweist, wird mit der verwaltungsrechtlichen Geldbuße von 1.600 Euro bis 9.300 Euro bestraft. Im Falle des Transports von gefährlichen Abfällen findet die in Art. 483 des Strafgesetzbuchs vorgesehene Strafe Anwendung. Diese letztere Strafe wird auch auf jene Person angewandt, die während des Transports von einem Abfallanalysezertifikat Gebrauch macht, welches Falschangaben über die Art, Zusammensetzung und die chemisch-physikalischen Eigenschaften der transportierten Abfälle enthält.

Illegale Verbringung von Abfällen

Artikel 259, Absatz 1, GvD Nr. 152/20061. Wer einen Versand von Abfällen vornimmt, welche gemäß Artikel 26 der Verordnung (EWG) vom 1. Februar 1993, Nr. 259, eine illegale Verbringung von Abfällen darstellt, oder wer einen Versand von Abfällen, die in Anlage 2 der erwähnten Verordnung aufgelistet werden, unter Verletzung von Artikel 1, Absatz 3, Buchstaben a), b), c) und d) eben dieser



Verordnung vornimmt, wird mit Geldbuße von 1.550 Euro bis 26.000 Euro und mit Haftstrafe von bis zu zwei Jahren bestraft. Bei Versand von gefährlichen Abfällen wird die Strafe erhöht.

Für die illegale Verbringung von Abfällen organisierte Tätigkeiten

Artikel 260 GvD Nr. 152/20061. Wer zur Erlangung eines rechtswidrigen Vorteils mit mehreren Operationen und durch Bereitstellung von Fahrzeugen und organisierten kontinuierlichen Tätigkeiten riesige Müllmengen abtritt, in Empfang nimmt, transportiert, exportiert, importiert oder jedenfalls widerrechtlich handhabt, wird mit Gefängnisstrafe von einem Jahr bis zu sechs Jahren bestraft. 2. Handelt es sich um hochradioaktive Abfälle, findet Gefängnisstrafe von drei bis zu acht Jahren Anwendung. 3. Die Verurteilung hat die Nebenstrafen laut den Artikeln 28, 30, 32-bis und 32-ter des Strafgesetzbuchs zur Folge, mit der Beschränkung laut Artikel 33 eben dieses Strafgesetzbuchs. 4. Mit dem auf Verurteilung lautenden Urteil oder mit jenem Urteil, das gemäß Artikel 444 der Strafprozessordnung erlassen wird, ordnet das Gericht die Wiederherstellung des Zustands der Umwelt an und kann die Gewährung der bedingten Strafaussetzung von der Beseitigung des Schadens oder der Gefahr für die Umwelt abhängig machen.

Verstöße gegen das System für die Kontrolle der Nachverfolgbarkeit der Abfälle

Artikel 260-bis GvD Nr. 152/20068. Der Transporteur, der den Abfalltransport mit einer betrügerisch gefälschten Papierkopie der Karte SISTRI – BEREICH Fortbewegung begleitet, wird mit jener Strafe bestraft, die sich aus der kombinierten Anwendung der Artikel 477 und 482 des Strafgesetzbuchs ergibt. Bei gefährlichen Abfällen wird die Strafe um ein Drittel erhöht.

Umweltverschmutzung

Artikel 452-bis Strafgesetzbuch. Mit Gefängnisstrafe von zwei bis zu sechs Jahren und mit Geldstrafe von 10.000 Euro bis 100.000 Euro wird derjenige bestraft, der widerrechtlich eine erhebliche und messbare Gefährdung oder Verschlechterung von folgendem verursacht: 1) der Gewässer und der Luft oder von ausgedehnten und erheblichen Teilen des Erdbodens oder des Untergrunds; 2) eines Ökosystems, der Artenvielfalt (auch der landwirtschaftlichen), der Flora und der Fauna. Wird die Verschmutzung in einem Naturschutzgebiet oder in einem Gebiet begangen,



das einer landschaftlichen, umweltbezogenen, geschichtlichen, künstlerischen, architektonischen oder archäologischen Unterschutzstellung unterliegt, oder zum Nachteil geschützter Tier- und Pflanzenarten, wird die Strafe erhöht.

Umweltkatastrophe

Artikel 452-quater Strafgesetzbuch. Außerhalb der von Artikel 434 vorgesehenen Fälle wird jeder, der widerrechtlich eine Umweltkatastrophe verursacht, mit Gefängnisstrafe von fünf bis zu fünfzehn Jahren bestraft. Eine Umweltkatastrophe bilden in alternativer Weise: 1) die unumkehrbare Veränderung des Gleichgewichts eines Ökosystems; 2) die Veränderung eines Ökosystems, deren Beseitigung besonders aufwendig und nur durch Ausnahmemaßnahmen erreichbar ist; 3) die Verletzung der öffentlichen Unversehrtheit aufgrund der Relevanz der Tat wegen der Ausdehnung der Gefährdung oder ihrer schädlichen Auswirkungen oder wegen der Anzahl der verletzten oder der Gefahr ausgesetzten Personen. Wird die Umweltkatastrophe in einem Naturschutzgebiet oder in einem Gebiet verursacht, das einer landwirtschaftlichen, umweltbezogenen, geschichtlichen, künstlerischen, architektonischen oder archäologischen Unterschutzstellung unterliegt, oder zum Nachteil von geschützten Tier- oder Pflanzenarten, wird die Strafe erhöht.

Fahrlässige Verbrechen gegen die Umwelt

Artikel 452-quinquies Strafgesetzbuch. Wird irgendeine Tat, von der in den Artikeln 452-bis und 452-quater die Rede ist, aus Fahrlässigkeit begangen, werden die von eben diesen Artikeln vorgesehenen Strafen im Ausmaß von einem Drittel bis zu zwei Dritteln verringert. Hat die Begehung der im vorstehenden Absatz erwähnten Taten die Gefahr der Umweltverschmutzung oder einer Umweltkatastrophe zur Folge, werden die Strafen noch weiter um ein Drittel verringert.



ANLAGE B)

VERFAHREN FÜR DIE MELDUNG VON UNERLAUBTEN HANDLUNGEN UND UNREGELMÄSSIGKEITEN

1. VORBEMERKUNGEN

Vorliegendes Verfahren regelt das Verfahren für den Empfang, die Untersuchung und Bearbeitung der Meldungen von unerlaubten Handlungen, Unregelmäßigkeiten oder Mängeln des Managementsystems für die Korruptionsvorbeugung, von wem auch immer diese Meldungen - auch in vertraulicher oder anonymer Form - zugeschickt oder übermittelt werden.

Anonyme Meldungen werden nur dann berücksichtigt, wenn sie Korruptionsphänomene und -verhaltensweisen betreffen und wenn sie angemessen und wirkungsvoll ins Detail gehen.

Vorliegendes Verfahren soll die Vorlegung von Meldungen begünstigen, welche Korruptionsphänomene und -verhaltensweisen betreffen, wobei jene Faktoren, welche die Verwendung dieses Hilfsmittels verleiden oder behindern können, beseitigt oder im höchstmöglichen Maß begrenzt werden sollen.

2. EINSCHLÄGIGE VORSCHRIFTEN

- Gesetz 190/2012 – Bestimmungen für die Verhütung und Bekämpfung der Korruption und Illegalität in der öffentlichen Verwaltung.
- ANAC-Leitlinien vom 28. April 2015.
- Gesetz Nr. 179 vom 30. November 2017- Bestimmungen für den Schutz der Urheber von Meldungen von Straftaten oder Unregelmäßigkeiten, von denen sie im Rahmen eines öffentlichen oder privaten Arbeitsverhältnisses Kenntnis erhielten.

3. MERKMALE UND INHALTE DER MELDUNGEN

Um berücksichtigt zu werden, müssen die Meldungen ausschließlich Handlungen oder Unterlassungen zum Gegenstand haben, welche:



- einen Straftatbestand darstellen können;
- zu verwaltungsrechtlichen Unrechtmäßigkeiten oder unerlaubten Handlungen führen können;
- Übertretungen des Verhaltenskodex oder jeder sonstigen angewandten internen Regelung darstellen können;
- dem **eco center** oder Dritten oder der Allgemeinheit einen Schaden – nicht nur vermögensrechtlicher Art – zufügen können.

Die Meldung muss alle zweckdienlichen Elemente für die Ermittlung und Überprüfung der Begründetheit der in ihr erklärten Tatsachen liefern.

Insbesondere muss die Meldung folgendes enthalten:

- die Personalien des Meldenden;
- die klare, genaue, umfassende und ausführliche Beschreibung der Korruptionsphänomene und -verhaltensweisen, die gemeldet werden sollen;
- die Personalien oder andere Anhaltspunkte, welche die Identifizierung des Subjekts oder der Subjekte ermöglichen, welche die gemeldeten Korruptionsphänomene und -verhaltensweisen begangen haben, sofern diese Subjekte bekannt sind;
- die Umstände der Zeit und des Ortes, in denen die gemeldeten Phänomene und Verhaltensweisen aufgetreten sind, sofern sie bekannt sind;
- jede Information, die als zweckdienlich erachtet wird, um die Ermittlung und Überprüfung der Begründetheit der Meldung zu unterstützen.

4. ÜBERMITTLUNG DER MELDUNGEN

Gemäß den von der ANAC erlassenen Vorgaben (Leitlinien vom 28.04.2015) sieht **eco center** folgende Modalitäten der Übermittlung von Meldungen vor:

- a) durch Zusendung an die Adresse für elektronische Post anticorruzione@eco-center.it. In diesem Fall stellt der Verantwortliche für Korruptionsvorbeugung die Geheimhaltung der Identität des Meldenden sicher, ausgenommen die Fälle, in denen diese von Gesetzes



wegen nicht entgegengehalten werden kann (z.B. straf-, steuer- oder verwaltungsrechtliche Ermittlungen);

- b) mittels des Postdienstes oder mittels interner Post, die an den Verantwortlichen für Korruptionsvorbeugung gerichtet ist. Um die Geheimhaltung zu gewährleisten, ist es notwendig, dass die Meldung in einen Briefumschlag gegeben wird, der zu verschließen ist und außen die Aufschrift „persönlich/vertraulich“ tragen muss;
- c) mündlich mittels einer Erklärung, die gegenüber dem Verantwortlichen für Korruptionsvorbeugung abgegeben und von diesem zu Protokoll gegeben wird.

Eine Meldung, die man von irgendeinem Subjekt erhalten hat, das nicht der Verantwortliche für Korruptionsvorbeugung ist, muss vom Empfänger der Meldung rechtzeitig an den Verantwortlichen für Korruptionsvorbeugung weitergeleitet werden.

Falls die Meldungen den Verantwortlichen für Korruptionsvorbeugung betreffen, können die Betroffenen sie direkt an die ANAC schicken.

5. ERMITTLUNGEN UND ÜBERPRÜFUNGEN

Der Verantwortliche für Korruptionsvorbeugung überprüft die Begründetheit der Meldung durch jede beliebige Tätigkeit, die er unter Beachtung der Grundsätze der Unparteilichkeit und Verschwiegenheit für zweckdienlich erachtet.

Bei der Tätigkeit der Handhabung und Überprüfung der Begründetheit der Meldung kann sich der Verantwortliche für Korruptionsvorbeugung einer gewidmeten Arbeitsgruppe bedienen. Die Mitglieder der Arbeitsgruppe haben die Pflicht, sich bei möglichen Interessenskonflikten der Mitgliedschaft zu enthalten. Die Mitglieder der Arbeitsgruppe unterliegen Verschwiegenheits- und Haftungspflichten, die mit der ausgeübten Tätigkeit zusammenhängen.

Beim Empfang der Meldung seitens des Verantwortlichen für Korruptionsvorbeugung wird der Meldung ein Kennungskode in jährlich fortschreitender Form zugewiesen, der die Kenndaten des Meldenden ersetzt, welche zu seinem Schutz in vertraulicher Form aufbewahrt werden.



6. ERGEBNIS DER ÜBERPRÜFUNGEN

Falls sich die Meldung infolge der durchgeführten Ermittlungen und Überprüfungen als unbegründet herausstellt, verfügt der Verantwortliche für Korruptionsvorbeugung in schriftlicher Form deren Ablegung.

Falls sich die Meldung infolge der durchgeführten Ermittlungen und Überprüfungen als zur Gänze oder zum Teil begründet herausstellt, tut der Verantwortliche für Korruptionsvorbeugung in Anbetracht der Art und Schwere der Übertretung und der festgestellten Rechtswidrigkeitsprofile folgendes:

- er ruft die von der Meldung betroffenen Arbeitnehmer zusammen, um die zweckdienlichen Untersuchungen/Gespräche abzuwickeln;
- er teilt das Ergebnis der Ermittlung dem Verantwortlichen der Zugehörigkeitseinrichtung des Urhebers der festgestellten Übertretung mit;
- er unterrichtet den Präsidenten vom Inhalt der Meldung für die Ergreifung allfälliger diesbezüglicher Maßnahmen (außer in jenen Fällen, in denen ein Interessenskonflikt auftritt);
- er teilt das Ergebnis der Ermittlung den gegebenenfalls betroffenen oder mitbetroffenen Subjekten mit, damit sie alle weiteren Abhilfen und Handlungen ins Werk setzen, die zum Schutze von **eco center** erforderlich sind;
- er erstattet Anzeige bei der zuständigen Gerichtsbehörde;
- er erstattet Anzeige beim Rechnungshof;
- er leitet die Meldung an die ANAC weiter;
- er leitet die Meldung an die ÜS weiter.

Die Ermittlungen und Überprüfungen hinsichtlich der Begründetheit der Meldung müssen in der maximalen Frist von sechzig Tagen ab Empfang der Meldung eingeleitet werden, vorbehaltlich einer begründeten Verlängerung dieser Frist, die vom Verantwortlichen für Korruptionsvorbeugung bei besonders komplexen Fällen angeordnet wird.



7. SCHUTZ DES MELDENDEN

Ein Bediensteter, der gutgläubig unerlaubte Verhaltensweise meldet, wird von nachteiligen Folgen im disziplinarrechtlichen Bereich freigelassen und im Falle der Anwendung direkter und indirekter diskriminierender Maßnahmen geschützt, die aus Gründen, die direkt oder indirekt mit der Anzeige zusammenhängen, auf die Arbeitsbedingungen Auswirkungen haben.

Der Verantwortliche für Korruptionsvorbeugung muss die Anonymität des Meldenden sicherstellen, falls dieser im angewandten Vordruck für die Erklärung vermutlicher unerlaubter und/oder unkorrekter Verhaltensweisen angegeben wurde, welcher beiliegendem Verfahren als integraler Bestandteil beiliegt.

Die Geheimhaltung der Meldung wird gewährleistet, außer in jenen Fällen, in denen sie von Gesetzes wegen nicht entgegengehalten werden kann (zum Beispiel bei straf-, steuer- oder verwaltungsrechtlichen Ermittlungen).

Der Inhalt der Meldung muss auch im Hinblick auf die Ermittlungserfordernisse während der gesamten Phase der Handhabung der Meldung geheim gehalten bleiben.

Mit Ausnahme der Fälle, in denen eine Haftung für Falschanzeige oder Rufschädigung gemäß den Bestimmungen des Strafgesetzbuchs vorliegt, und der Fälle, in denen die Anonymität von Gesetzes wegen nicht entgegengehalten werden kann, wird die Identität des Meldenden in jedem auf die Meldung folgenden Kontext geschützt und darf ohne seine ausdrückliche Zustimmung, die in schriftlicher Form erteilt oder eingeholt werden muss, nicht preisgegeben werden.

Ein Bediensteter, welcher der Ansicht ist, dass er deswegen, weil er eine unerlaubte Handlung gemeldet hat, eine Diskriminierung erlitten hat, muss dem Verantwortlichen für Korruptionsvorbeugung eine ausführliche Nachricht über die erfolgte Diskriminierung zukommen lassen, damit deren Begründetheit und die möglichen daraus folgenden Handlungsmaßnahmen und/oder Verfahren abgewogen werden können.

8. HAFTUNG DES MELDENDEN

Der Schutz des Meldenden kann nicht sichergestellt werden, und seine Haftung bleibt aufrecht, falls die Meldung einen Fall von Falschanzeige und Rufschädigung im Sinne des Strafgesetzbuchs oder eine laut Gesetz unerlaubte Handlung darstellt.



FORMBLATT FÜR DIE ERKLÄRUNG VERMUTLICHER UNERLAUBTER UND/ODER UNKORREKTER VERHALTENSWEISEN (SOG. WHISTLEBLOWER)

DATEN DES MELDENDEN

Vor- und Zuname des Meldenden

Derzeitiger Dienstrang

Derzeitiger Organisationsbereich und Dienstsitz

Organisationsbereich und Dienstsitz zum Zeitpunkt des gemeldeten Faktums

Telefon

E-Mail

Falls die Meldung bereits an andere Subjekte erfolgte, ist folgende Tabelle auszufüllen:

Subjekt

Datum der Meldung

Ergebnis der Meldung

Andernfalls die Gründe angeben, warum die Meldung nicht an andere gerichtet wurde



DATEN UND INFORMATIONEN BZGL. MELDUNG EINER UNERLAUBTEN VERHALTENSWEISE

Datum, an dem sich die Tat ereignet hat

Physischer Ort, an dem sich die Tat ereignet hat

Subjekt, das die Tat begangen hat:

Vorname, Zuname, Rang

(es können mehrere Namen eingefügt werden)

Etwaige involvierte private Subjekte

Etwaige involvierte Unternehmen

Art und Weise, wie der Meldende von der Tat Kenntnis erhielt

Etwaige andere Subjekte, die über die Tat Bericht erstatten können:

Vorname, Zuname, Rang, Adressen

Bereich, auf den die Tat bezogen werden kann

Beschreibung der Tat:

Die Verhaltensweise könnte unerlaubt oder unkorrekt sein, weil

sie strafrechtlich relevant ist



- sie unter Verletzung des Verhaltenskodex oder anderer Bestimmungen begangen wurde, für welche von **eco center** eine Disziplinarstrafe vorgesehen ist
- sie dem **eco center** einen vermögensrechtlichen Nachteil zufügen kann
- sie dem Image von **eco center** Schaden zufügen kann
- sie der Gesundheit oder Sicherheit der Bediensteten, Nutzer und Bürger oder der Umwelt Schaden zufügen kann
- sie den Nutzern oder Bediensteten oder anderen Subjekten, die ihre Tätigkeit bei **eco center** abwickeln, einen Nachteil zufügen kann

Sonstiges (angeben) _____

Der Meldende ist sich der Verantwortlichkeiten und der zivil- und strafrechtlichen Folgen im Falle unwahrer Aussagen und/oder im Falle der Erstellung oder Verwendung gefälschter Schriftstücke - auch gemäß Art. 76 des D.P.R. 445/2000 - bewusst.

ORT

DATUM

UNTERSCHRIFT



ZUR BEACHTUNG

Die Meldung muss gemäß den von der ANAC erlassenen Vorgaben (Leitlinien vom 28.04.2015) an den Verantwortlichen für Korruptionsvorbeugung (VKV) gerichtet werden und kann mit folgenden Modalitäten erstattet werden:

- a) durch Zusendung an die Adresse für elektronische Post anticorruzione@eco-center.it. In diesem Fall gewährleistet der VKV die Geheimhaltung der Identität des Meldenden, außer in den Fällen, in denen sie von Gesetzes wegen nicht entgegengehalten werden kann (z.B. bei straf-, steuer- oder verwaltungsrechtlichen Ermittlungen);
- b) mittels des Postdiensts oder mittels interner Post, die an den VKV gerichtet ist. Zur Sicherstellung der Geheimhaltung ist es erforderlich, dass die Meldung in einen Briefumschlag gegeben und dieser verschlossen und außen mit der Aufschrift „persönlich/vertraulich“ versehen wird;
- c) mündlich, durch eine vor dem VKV abgegebene Erklärung, die von diesem zu Protokoll gegeben wird.

Eine Meldung, die von irgendeinem anderen Subjekt als dem VKV empfangen wurde, muss vom Empfänger rechtzeitig an den VKV weitergeleitet werden.

Falls die Meldungen den VKV betreffen, können die Betroffenen sie direkt an die ANAC schicken. Beiliegend eine Ablichtung des Personalausweises des Erklärenden und allfällige Unterlagen zur Abstützung der Anzeige.